

SYNODALORDNUNG

FÜR DAS BISTUM LIMBURG

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung
des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

Nebengesetze



SYNODALORDNUNG

FÜR DAS BISTUM LIMBURG

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung
des Kirchenvermögens im Bistum Limburg

Nebengesetze



VORWORT

Synodos, der gemeinsame Weg des pilgernden Gottesvolkes durch die Zeit – dieses Bild begleitet uns von den Erzählungen des Alten Testaments bis heute. Unser Gott begleitet uns heute ebenso wie er sein Volk durch alle Zeiten geleitet hat. Es gehört wesentlich zur Sendung der Kirche, den Menschen immer wieder neu und aktuell diese Erfahrung zu ermöglichen. In die Verantwortung für diese Sendung der Kirche, die die Präambel der Synodalordnung unter Rückgriff auf die Texte des 2. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode beschreibt, wollen wir heute möglichst viele Menschen einbeziehen.

Der Dialog in den synodalen Gremien unter der Fragestellung, was der Geist Gottes uns in der konkreten Situation sagen will, hat das Miteinander im Bistum Limburg seit Inkraftsetzung der Synodalordnung vor fast 50 Jahren durch Bischof Wilhelm Kempf spürbar prägt.

In der heutigen Zeit wollen die Menschen, die sich engagieren, innerhalb eines verbindlichen Rahmens wirkliche Verantwortung übernehmen. Daher ist auch heute das Bewusstsein der Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der Kirche ein Schlüssel zum Verständnis der theologischen Grundlagen der Synodalordnung. Wir sind als Glieder des Volkes Gottes gerufen, unsere Verantwortung zu übernehmen – in je spezifischer Weise und niemals allein, sondern stets im Miteinander. Die gemeinsame Suche nach der bestmöglichen Antwort auf eine anstehende Frage im ernsthaften Dialog und im Wissen um die gemeinsame Ausrichtung auf den Willen Gottes ist bei aller Mühe, die das bereiten kann, ein seit dem Apostelkonzil bewährter Weg der Entscheidungsfindung in unserer Kirche. Dass die theologisch begründeten Beteiligungsrechte der Glieder des Volkes Gottes innerhalb der hierarchisch strukturierten Kirche in einer verbindlichen Form festgeschrieben werden, die transparente Entscheidungswege und Partizipation gewährleistet, entspricht dem Lebensgefühl der Katholik/Inn/en heute, die sich so in ihrem Engagement ernst genommen wissen. Die Praxis des synodalen Dialogs zeigt: Ein respektvoller Umgang miteinander bei Anerkennung von Verschiedenheiten ermöglicht, zu guten und breit mitgetragenen Lösungen für anstehende Probleme zu kommen.

Möge der Geist Gottes die synodalen Beratungen stets inspirieren, für die die rechtlichen Regelungen immer nur den Rahmen darstellen können.

Limburg, März 2017



+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

INHALT

Synodalordnung, KVVG und Nebengesetze

SYNODALORDNUNG	9
Nr. 1 Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO)	10
KIRCHENVERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ	73
Nr. 2 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)	74
NEBENGESETZE PFARREBENE / PASTORALER RAUM	89
Nr. 3 Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg (VZPV)	90
Nr. 4 Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)	92
Nr. 5 Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	103
Nr. 6 Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat (Konst PGR)	110
Nr. 7 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (WO VRK)	113
Nr. 8 Ordnung für die Konstituierung des Verwaltungsrates (Konst VRK)	118
Nr. 9 Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GRKaM)	119
Nr. 10 Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat (Konst GRKaM)	130
Nr. 11 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Pfarrgemeinderat (WO KaM PGR)	134
Nr. 12 Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss (Konst PA)	135

NEBENGESETZE BEZIRKSEBENE	139
Nr. 13 Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung (Konst SV)	140
Nr. 14 Ordnung für die Konstituierung des Bezirkssynodalrates (Konst BSR)	143
Nr. 15 Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat (WO PRDK BSR)	147
Nr. 16 Ordnung für die Wahl des Vertreters der im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Bezirkssynodalrat (WO PrGr BSR)	149
Nr. 17 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat (WO GRKaM BSR)	151
NEBENGESETZE DIÖZESANEBENE	153
Nr. 18 Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung (Konst DV)	154
Nr. 19 Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg (WO PR)	157
Nr. 20 Ordnung für die Wahl der Vertreter des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (WO PR DSR)	162
Nr. 21 Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Ordensrates (WO OR)	163
Nr. 22 Ordnung für die Wahlen im Ordensrat (WO WOR)	165
Nr. 23 Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg (WO DR)	166
Nr. 24 Ordnung für die Wahl des Vertreters des Diakonenrates in den Diözesansynodalrat (WO DR DSR)	169
Nr. 25 Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (WO RKaM)	170
Nr. 26 Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat (WO PrGr DSR)	171
Nr. 27 Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates (WO DKR)	174
Nr. 28 Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg (WPO)	175

SYNODALORDNUNG FÜR DAS BISTUM LIMBURG



SYNODALORDNUNG FÜR DAS BISTUM LIMBURG (SynO)

PRÄAMBEL 15

Artikel I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1	Wahlberechtigung	18
§ 2	Wählbarkeit	18
§ 3	Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer	19
§ 4	Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahlen	20
§ 5	Mandatsverlust und Abwahl	20
§ 6	Amtszeit	21
§ 7	Beschlussfassung	21
§ 8	Vorstandswahlen	22
§ 9	Zuwahl und Wahlen in andere Gremien	22
§ 10	Amtsverschwiegenheit	23
§ 11	Wahl- und Geschäftsordnungen	23

Artikel II DIE PFARREI

A. Die Ortsgemeinde		
§ 12	Begriffsbestimmung	23
§ 13	Errichtung und Grenzveränderung	23
§ 14	Die Leitung der Pfarrei	23
1. DER PFARRGEMEINDERAT		
§ 15	Begriffsbestimmung	24
§ 16	Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	24
§ 17	Berater	25
§ 18	Vorstand des Pfarrgemeinderates	25
§ 19	Aufgaben des Pfarrgemeinderates	26
§ 20	Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates	27
§ 21	Wirksamkeit der Beschlüsse	28
§ 22	Ausschüsse des Pfarrgemeinderates	28
§ 23	Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten	29
2. DIE PFARRVERSAMMLUNG		
§ 24	Pfarrversammlung	30

3. DER VERWALTUNGSRAT DER KIRCHENGEMEINDE
§ 25 Verwaltungsrat 30

B. Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache
§ 26 Begriffsbestimmung 31
§ 27 Errichtung und Grenzveränderung 31
§ 28 Die Leitung der Gemeinde 31

1. DER GEMEINDERAT
§ 29 Begriffsbestimmung 31
§ 30 Zusammensetzung des Gemeinderates 31
§ 31 Berater 32
§ 32 Vorstand des Gemeinderates 32
§ 33 Aufgaben des Gemeinderates 33
§ 34 Arbeitsweise des Gemeinderates 35
§ 35 Wirksamkeit der Beschlüsse 35
§ 36 Ausschüsse des Gemeinderates 36

2. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG
§ 37 Gemeindeversammlung 36

**3. DIE VERWALTUNG DER DER GEMEINDE VON KATHOLIKEN
ANDERER MUTTERSPRACHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN MITTEL**
§ 38 Vermögensverwaltung und -vertretung 37

C. Der Pastorale Raum
§ 39 Begriffsbestimmung 37
§ 40 Errichtung und Grenzveränderung 37
§ 41 Die Leitung des Pastoralen Raumes 38

DER PASTORALAUSSCHUSS
§ 42 Begriffsbestimmung 38
§ 43 Zusammensetzung des Pastoralausschusses 38
§ 44 Vorsitz des Pastoralausschusses 39
§ 45 Aufgaben des Pastoralausschusses 39
§ 46 Arbeitsweise des Pastoralausschusses 40
§ 47 Wirksamkeit der Beschlüsse 40

Artikel III		
DER BEZIRK		
§ 48	Begriffsbestimmung	41
§ 49	Aufgaben des Bezirks	41
§ 50	Die Leitung des Bezirks	42

A. Der Bezirkssynodalrat

§ 51	Begriffsbestimmung	42
§ 52	Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates	42
§ 53	Vorstand des Bezirkssynodalrates	43
§ 54	Aufgaben des Bezirkssynodalrates	44
§ 55	Arbeitsweise des Bezirkssynodalrates	44
§ 56	Wirksamkeit der Beschlüsse	45
§ 57	Ausschüsse des Bezirkssynodalrates	45

B. Die Bezirksversammlung

§ 58	Begriffsbestimmung und Zusammensetzung	46
§ 59	Vorstand der Bezirksversammlung	46
§ 60	Aufgaben der Bezirksversammlung	47
§ 61	Arbeitsweise der Bezirksversammlung	47

C. Die Stadtversammlung

§ 62	Begriffsbestimmung	48
§ 63	Zusammensetzung der Stadtversammlung	48
§ 64	Vorstand der Stadtversammlung	48
§ 65	Aufgaben der Stadtversammlung	49
§ 66	Arbeitsweise der Stadtversammlung	49

Artikel IV
DIE DIÖZESE

§ 67	Begriffsbestimmung	50
§ 68	Die Leitung der Diözese	50

A. Die Diözesanversammlung

§ 69	Begriffsbestimmung	50
§ 70	Zusammensetzung der Diözesanversammlung	51
§ 71	Präsidium der Diözesanversammlung	51

§ 72	Aufgaben der Diözesanversammlung	52
§ 73	Arbeitsweise der Diözesanversammlung	52

B. Der Diözesansynodalrat

§ 74	Begriffsbestimmung	53
§ 75	Zusammensetzung des Diözesansynodalrates	53
§ 76	Vorstand des Diözesansynodalrates	54
§ 77	Aufgaben des Diözesansynodalrates	55
§ 78	Arbeitsweise des Diözesansynodalrates	55
§ 79	Beschlüsse des Diözesansynodalrates	56
§ 80	Ausschüsse des Diözesansynodalrates	56

C. Koordinierungsausschuss zur Zusammenarbeit mit den katholischen Verbänden

§ 81	Koordinierungsausschuss auf Bistumsebene	57
------	--	----

D. Statuten des Priesterrates

§ 82	Begriffsbestimmung und Amtszeit	58
§ 83	Zusammensetzung des Priesterrates	58
§ 84	Geschäftsführender Ausschuss des Priesterrates	59
§ 85	Aufgaben des Priesterrates	59
§ 86	Arbeitsweise des Priesterrates	60
§ 87	Ausschüsse des Priesterrates	60

E. Statut des Diakonenrates

§ 88	Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates	60
§ 89	Zusammensetzung des Diakonenrates	61
§ 90	Aufgaben des Diakonenrates	61
§ 91	Arbeitsweise des Diakonenrates	61
§ 92	Sozialkommission des Diakonenrates	62

F. Der Ordensrat

§ 93	Begriffsbestimmung	62
§ 94	Zusammensetzung des Ordensrates	63
§ 95	Vorstand des Ordensrates	63
§ 96	Aufgaben des Ordensrates	63
§ 97	Arbeitsweise des Ordensrates	64

PRÄAMBEL

G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

§ 98	Begriffsbestimmung	64
§ 99	Zusammensetzung	65
§ 100	Vorstand	65
§ 101	Aufgaben	65
§ 102	Arbeitsweise	66

H. Der Diözesankirchensteuerrat

§ 103	Begriffsbestimmung	66
§ 104	Zusammensetzung	67
§ 105	Wählbarkeit	67
§ 106	Amtszeit	68
§ 107	Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern	68
§ 108	Vorsitz	68
§ 109	Aufgaben	69
§ 110	Arbeitsweise	69
§ 111	Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates	70
§ 112	Beschlüsse	70
§ 113	Einspruchsrecht des Bischofs	71

Die Kirche versteht sich als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“¹. Sie muss sich daher im Auftrag Christi und in der Kraft des Geistes wie Jesus Christus selbst, der in ihr und durch sie gegenwärtig ist, den Menschen in ihren vielfältigen Nöten zuwenden und ihnen durch Wort und Tat die Liebe und das Leben Gottes schenken². So eröffnet sie den Menschen einen Weg in die Zukunft und hilft ihnen, aus der Kraft der Hoffnung die Gegenwart zu meistern.

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. Das Zweite Vatikanische Konzil weist auf diese gemeinsame und besondere Verantwortung immer wieder hin³. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat vor allem in den Beschlüssen „Verantwortung des gesamten Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ die Ergebnisse des Konzils auf die Situation der Kirche in unserem Land hin konkretisiert.

Im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung soll die Synodalordnung für das Bistum Limburg die gemeinsame Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes – Bischöfe, Priester, Diakone und Laien – für die Sendung der Kirche im Bistum und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darstellen und regeln.

Damit wird aufgegriffen und weitergeführt, was im Bistum Limburg seit Jahrzehnten als „gemeinsamer Weg“ (Synodos) gelebt und erfahren wird: Die am 07.10.1947 veröffentlichten „Satzungen der Katholischen Aktion im Bistum Limburg“ haben während zwanzig Jahren sowohl den apostolischen Einsatz der Laien wie das Zusammenwirken von Bischof, Priestern und Laien auf der Ebene der Gemeinde, der Bezirke und des Bistums angeregt, gestützt und gefördert. Sie wurden am 01.12.1968 durch eine vorläufige „Synodalordnung für das Bistum Limburg“ abgelöst, welche im Anschluss an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils erarbeitet worden war und nach einer Zeit der Erprobung eine endgültige Form finden sollte.

Die Erfahrungen mit dieser Synodalordnung in den verschiedenen Gremien des Bistums einerseits, die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode und die gesamtkirchlichen Weisungen andererseits, haben in dem nun vorliegenden Text der Synodalordnung ihren Niederschlag gefunden. Diese Ordnung dient dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Zum Volke Gottes gehören Männer wie Frauen in gleicher Weise. Der „Gleichheit nach dem Evangelium“ und der „Gleichberechtigung von Frau und Mann vor den großen Taten Gottes, wie sie im Wirken und Reden Jesu von Nazareth offenkundig geworden ist“⁴, entspricht es, dass nach der Synodalordnung selbstverständlich alle Ämter und Dienste, die Laien ausüben können, Frauen und Männern offen stehen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinn sind die Räte, in denen Bischof und Priester mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat;
- b) auf der Ebene des Bezirks: der Bezirkssynodalrat;
- c) auf der Ebene der Diözese: der Diözesansynodalrat.

In Beziehung zu den Räten und als Wahlgremien bestehen außerdem Körperschaften, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entschlüsse wahrnehmen. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Pfarrgemeinderat, der zusätzlich zu seiner Aufgabe als Synodalrat der Pfarrgemeinde auch diese Funktion ausübt;
- b) auf der Ebene des Bezirks: die Bezirksversammlung;
- c) auf der Ebene der Diözese: die Diözesanversammlung.

Der Priesterrat ist die Vertretung des Presbyteriums der Diözese. Er berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen.

Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg und berät den Diözesanbischof in Bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone.

Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum Limburg. Er dient dazu, gegenseitig Erfahrungen auszutauschen und der Bistumsleitung Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen den Ordensgemeinschaften und der Diözese zu unterbreiten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind zusätzlich Vertretungskörperschaften der in der Diözese lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

Priesterrat, Diakonenrat, Ordensrat und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache nehmen an der Arbeit des Diözesansynodalrates durch von ihnen entsandte Vertreter teil.

Für die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Diözesankirchensteuer sind Gremien tätig, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden. Es sind dies

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinde: der Verwaltungsrat;
- b) auf der Ebene der Diözese: der Diözesankirchensteuerrat.

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist eine in Verbänden organisierte Form des Apostolates von großer Bedeutung. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Räte und Verbände ergänzen sich gegenseitig⁵.

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 1.

² Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; 2.2.1.

³ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, Nr. 1; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 30-38; Konstitution über die heilige Liturgie, Nr. 26-40; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 16-18.

⁴ Johannes Paul II., *Mulieris dignitatem* Nr. 16.

⁵ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche, Teil II.

Artikel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten für alle in dieser Synodalordnung genannten Gremien, sofern für einzelne Gremien nichts anderes festgelegt ist.

§ 1 Wahlberechtigung

- (1)** a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (2)** Wahlberechtigt zu den synodalen Gremien der Bezirks- und Diözesanebene sind die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlgremien.
- (3)** Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
 - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
 - c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
 - d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 2 Wählbarkeit

- (1)** Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben;
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben;
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

- (2)** Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3)** In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4)** Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst
 - a) in der Pfarrei tätige Personen für den Pfarrgemeinderat. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
 - b) auf der Ebene des Bezirks tätige Personen für die Bezirksversammlung und den Bezirkssynodalrat;
 - c) auf der Ebene des Bistums tätige Personen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.
- (5)** Für den Pfarrgemeinderat sind nebenberuflich als Diakone in der Pfarrei tätige Personen nicht wählbar.
- (6)** Für den Diözesansynodalrat sind die Mitglieder der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates nicht wählbar.
- (7)** Nach zweimaliger Wiederwahl als Vorsitzender eines synodalen Gremiums ist das Mitglied für die folgende Amtszeit als Vorsitzender nicht wählbar.

§ 3 Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer

- (1)** Gegen die Gültigkeit von Wahlen kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat - Diözesansynodalamt - einzureichen und zu begründen.
Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2)** Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zu.
- (3)** Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4)** Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des jeweiligen Gremiums, es sei denn, die Wahlprüfungskammer bzw. der Einspruchsausschuss hätte eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

- (5) Beim Bischöflichen Offizialat werden eine oder mehrere Wahlprüfungskammern gebildet. Sie entscheiden über alle eingelegten Einsprüche oder Beschwerden bei Wahlen zu synodalen Gremien.
- (6) Eine Wahlprüfungskammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ihre Amtszeit beginnt am Tag der Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten und dauert bis zu den Pfarrgemeinderatswahlen für die nächste Amtszeit.
- (7) Der Vorsitzende einer Wahlprüfungskammer wird von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar aus den beim Bischöflichen Gericht tätigen Richtern ernannt. Die Beisitzer werden vom Diözesansynodalrat gewählt. Sowohl für den Vorsitzenden der Wahlprüfungskammer als auch für die Beisitzer sind Stellvertreter zu benennen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vorsitzender zu ernennen bzw. Beisitzer zu wählen.
- (8) Sofern mehrere Wahlprüfungskammern gebildet werden, ist die territoriale Zuständigkeit jeder Kammer festzulegen. Über Einsprüche bei Wahlen zu synodalen Gremien auf Bistumsebene entscheidet unabhängig vom Ort der Wahl die für den Bezirk Limburg zuständige Wahlprüfungskammer.
- (9) Die Arbeit der Wahlprüfungskammern richtet sich nach der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (10) Für die Überprüfung der Wahl der Gemeinderäte sowie die Wahlen in den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wird ein Einspruchsausschuss gebildet. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei; er entscheidet endgültig.

§ 4 Nachrücken von Ersatzmitgliedern und Nachwahlen

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern des Pfarrgemeinderates und die Nachwahlen für Mitglieder synodaler Gremien sind in den jeweiligen Wahlordnungen geregelt.

§ 5 Mandatsverlust und Abwahl

- (1) Mitglieder synodaler Gremien verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.

- (2) Die Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 2 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl noch nicht erreicht ist und das betreffende Pfarrgemeinderatsmitglied vor dem Umzug gegenüber dem Vorstand des Pfarrgemeinderates schriftlich erklärt, sein Mandat weiter wahrnehmen zu wollen.
- (3) Der Bischof kann Mitgliedern synodaler Gremien aus einem wichtigen Grund durch einen schriftlichen begründeten Bescheid das Mandat und gegebenenfalls auch die Wählbarkeit entziehen. Vor seiner Entscheidung wird der Bischof diese Mitglieder und das synodale Gremium, denen sie angehören, sowie eine vom Diözesansynodalrat gemäß § 80 Abs. 9 berufene Kommission hören. Die Vorschrift des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über den Entzug des Mandates bleibt unberührt.
- (4) Gewählte Vorstandsmitglieder können von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, das den Vorstand gewählt hat, durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der synodalen Gremien dauert vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums. Kommt die Wahl eines Gremiums nicht zustande, endet seine Amtszeit und die seiner Ausschüsse zu dem Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des neu gewählten Gremiums gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (2) Die Amtszeit des Jugendsprechers und seines Stellvertreters dauert zwei Jahre. Sie endet zwei Jahre nach Konstituierung des Pfarrgemeinderates oder mit der Konstituierung des nachfolgenden Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Bischof setzt die Termine für die Wahlen zu den einzelnen Gremien fest. Er kann im Einzelfall Neuwahlen für den Rest der Amtszeit anordnen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die neue Sitzung ist frühestens zwei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (3) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Berufung von Mitgliedern für Ausschüsse kann davon abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 8 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und gegebenenfalls die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, sind im ersten Wahlgang die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 9 Zuwahl und Wahlen in andere Gremien

- (1) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte sowie Sonderregelungen in einzelnen Wahlordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der synodalen Körperschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn das entsprechende Gremium dies im Einzelfall beschließt.

§ 11 Wahl- und Geschäftsordnungen

- (1) Der Bischof erlässt nach Anhörung des Diözesansynodalrates Ordnungen für die Wahlen zu und in den synodalen Gremien.
- (2) Jedes synodale Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Synodalordnung.

Artikel II DIE PFARREI A. Die Ortsgemeinde

§ 12 Begriffsbestimmung

- (1) Die Pfarrei ist eine pastorale Einheit innerhalb des Bistums; in ihr wird die Kirche als Gottesvolk in einem überschaubaren Lebensraum sichtbar und erfahrbar. Die Pfarrei besteht aus einer oder mehreren Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinde ist eine örtliche Gebietskörperschaft; sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 13 Errichtung und Grenzveränderungen

Pfarrei und Kirchengemeinde werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 14 Die Leitung der Pfarrei

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester (im folgenden kurz „Pfarrer“ genannt) leitet die Pfarrei kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation der Pfarrei stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrei haben. Der Pfarrer leitet die Pfarrei im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrgemeinderäten.

1. DER PFARRGEMEINDERAT

§ 15 Begriffsbestimmung

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrgemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde gewähltes synodales Gremium. Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

§ 16 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an
- a) der Pfarrer bzw. der in der Ordnung gemäß c. 543 CIC als amtlicher Dialogpartner festgelegte Pfarrer einer Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC oder die vom Bischöflichen Ordinariat für die Kirchengemeinde bestellte Bezugsperson oder eine zweite aus dem Pastoralteam der Pfarrei gewählte Person;
 - b) von der Pfarrei gewählte Mitglieder, und zwar
 - in Pfarreien bis 1000 Katholiken 6 - 10 Mitglieder;
 - in Pfarreien von 1000 bis 3000 Katholiken 8 - 12 Mitglieder;
 - in Pfarreien von 3000 bis 5000 Katholiken 10 - 14 Mitglieder;
 - in Pfarreien über 5000 Katholiken 12 - 20 Mitglieder;
 - c) der Jugendsprecher;
 - d) von den Mitgliedern gemäß Buchst. a bis c zugewählte Mitglieder, deren Anzahl ein Drittel der Zahl der Mitglieder gemäß Buchst. b nicht überschreiten darf. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß Buchst. a bis c und soll die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates so ergänzen, dass die Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Pfarrei adäquat vertreten ist. Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates entscheiden im Laufe der Amtszeit, ob und in welchem Umfang sie vom Recht der Zuwahl Gebrauch machen.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
- a) der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde, sofern dieser nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehört. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Pfarrei beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
 - b) der Stellvertreter des Jugendsprechers.
 - c) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.

- d) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Pfarrgemeinderat angehören.
- e) ein oder zwei Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die im Gebiet der Pfarrei ihren Dienstsitz hat. Haben mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Gebiet der Pfarrei ihren Dienstsitz, gehören dem Pfarrgemeinderat zwei Mitglieder an, die die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache entsendet.

- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten oder Ortsteilen können diese durch Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vertreten sein.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind geregelt
- a) für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Mitglieder in der „Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“,
 - b) für den in Abs. 1 Buchst. c genannten Jugendsprecher und seinen in Abs. 2 Buchst. c genannten Stellvertreter in der „Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg“.

§ 17 Berater

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können als Berater hinzugezogen werden z. B. Vertreter der für die Pfarrei tätigen Ordensleute; Vertreter von Militärgemeinden, Studentengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache; Vertreter anderer christlicher Gemeinden; Vertreter der Zivilgemeinde; Vertreter von Vereinen und Gruppierungen; Vertreter der Eltern, der Lehrer, der Betriebe; sonstige Sachkundige.

§ 18 Vorstand des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 16 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (5) Der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (6) Eine für die Kirchengemeinde vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

§ 19 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrei betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Pfarrei, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat soll die Empfehlungen des Bezirkssynodalrates an die Pfarreien beraten und in seiner Beschlussfassung berücksichtigen.
- (4) Zu den Aufgaben des Pfarrgemeinderates gehören
 - a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Pfarrei zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
 - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
 - das Bewusstsein aller Gemeindeglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
 - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
 - den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern, besonders auch an Alten, Kranken, Behinderten, Gefangenen und Randgruppen;
 - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
 - c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
 - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;

- die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- die Verantwortung der Pfarrei für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.
- d) die Unterrichtung der Pfarreimitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Pfarrei durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
- e) die Vertretung von Anliegen der Pfarrei in der Öffentlichkeit.
- f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben, entsprechend der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“.
- g) die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören muss.
- h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. a sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- i) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates und die Erörterung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde.
- k) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen
 - für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b,
 - für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c,
 - in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d,
 - in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b.
- l) die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Beratung des Bischofs entsprechend den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“.

§ 20 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Neben den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SynO sind alle Mitglieder des Pastoralteams zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe

einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.

- (3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Pfarrgemeinderatssitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat und ist bei den Akten des Pfarramtes aufzubewahren.
- (6) Die Pfarrei ist über die Tätigkeit des Pfarrgemeinderates zu informieren.

§ 21 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird wirksam, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Pfarrgemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher der Bezirksdekan teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarrgemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgehen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

§ 22 Ausschüsse des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen. Für die Einrichtung von Sachausschüssen wird empfohlen, die Abbildung aller kirchlichen Grunddienste sicherzustellen.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden.

Der Pfarrgemeinderat muss einen Ortsausschuss bilden, wenn der Ortsausschuss eines Kirchortes dies zum Ende einer Amtszeit für die nächste Amtszeit beantragt, oder wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern der Kirchengemeinde schriftlich beantragt wird.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten. Wird ein Ortsausschuss an einem Kirchort gebildet, der Gottesdienstort für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist, so ist auf Vorschlag des Gemeinderates mindestens ein Mitglied der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in den Ortsausschuss zu berufen.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Pfarrgemeinderates sein soll. Die Ausschüsse können einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, der den Vorsitzenden mit allen Rechten vertritt. Die Wahl des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat.
- (5) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6) In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

§ 23 Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

- (1) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben Pfarrei gehören oder gemeinsam von einem Pfarrer geleitet werden, sollen eine Arbeitsgemeinschaft bilden oder gemeinsame Sitzungen halten.
- (2) Die Pfarrgemeinderäte benachbarter Kirchengemeinden, die zur selben politischen Gemeinde gehören, können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Zustimmung aller Pfarrgemeinderäte bedarf. Wenn die Pfarrgemeinderäte verschiedenen Bistümern angehören, ist zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft das Einverständnis der zuständigen Bischöfe erforderlich.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaften handeln im Auftrag der Pfarrgemeinderäte. Ihre Beratungsergebnisse haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte der Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.

2. DIE PFARRVERSAMMLUNG

§ 24 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es insbesondere,
- a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Angelegenheiten des Pfarreilebens zu besprechen und dem Pfarrgemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
 - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

3. DER VERWALTUNGSRAT DER KIRCHENGEMEINDE

§ 25 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden entsprechend dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg“.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Pfarrgemeinderat gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“ gewählt.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat gilt die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“.

B. Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache

§ 26 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet innerhalb des Bistums. In ihr wird die Kirche als Gottesvolk sichtbar und erfahrbar.
- (2) Soweit eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache das Gebiet des Bistums Limburg überschreitet, gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 38 nur für den im Bistum Limburg gelegenen Teil der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 27 Errichtung und Grenzveränderung

Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt. Er kann ihr den Status einer Personalpfarrei verleihen.

§ 28 Die Leitung der Gemeinde

Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde betrauter Priester (im folgenden kurz „Pfarrer“ genannt) leitet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Der Pfarrer leitet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat.

1. DER GEMEINDERAT

§ 29 Begriffsbestimmung

In jeder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache besteht ein Gemeinderat. Er ist ein von den wahlberechtigten Gliedern der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes synodales Gremium. Der Gemeinderat dient der Verwirklichung des Auftrages Jesu Christi in seiner Kirche, insbesondere durch den Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

§ 30 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Dem Gemeinderat gehören an
- a) der Pfarrer bzw. der Leitende Priester nach can. 517 § 2 CIC kraft Amtes; die vom Bischöflichen Ordinariat kraft Amtes für die Gemeinde bestellte Bezugsperson; der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC;

b) von der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Mitglieder, und zwar
in Gemeinden bis 4000 Katholiken 8 - 12 Mitglieder,
in Gemeinden über 4000 Katholiken 12 - 16 Mitglieder.
Näheres regelt die „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“;

- (2) Dem Gemeinderat gehören mit Antrags- und Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht an
- a) weitere Priester, Ständige Diakone, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind;
 - b) die Vorsitzenden der Ortsausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören;
 - c) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Gemeinderat angehören.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren sind in der „Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg“ geregelt.

§ 31 Berater

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Punkten der Tagesordnung des Gemeinderates können Berater hinzugezogen werden.

§ 32 Vorstand des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den in § 30 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC, der Vorsitzende des Gemeinderates und sein(e) Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Er trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Gemeinderat. Er kann von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied vertreten werden.

- (6) Eine für die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vom Bischöflichen Ordinariat bestellte Bezugsperson gehört ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht dem Vorstand an.

§ 33 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten der Gemeinde, fassen gemeinsam Beschlüsse und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2) Der Gemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben. Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Gemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören
- a) die Mitwirkung bei der Planung des Dienstes der Gemeinde. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - die Lebenssituation der verschiedenen Gruppen der Gemeinde zu sehen und ihr in der pastoralen und sozialen Arbeit gerecht zu werden;
 - eine Rangordnung für die anstehenden Aufgaben zu erstellen;
 - das Bewusstsein aller Gemeindemitglieder für die Mitverantwortung zu stärken und ihre Mitarbeit zu aktivieren.
 - b) die Mitarbeit bei der Durchführung der Gemeindedienste. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - zur Gestaltung der Gottesdienste Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, beim Gottesdienst mitzuwirken und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern zu fördern;
 - die Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinderäten und mit Gemeinderäten anderer Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu pflegen;
 - den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern;
 - den Kontakt zu den dem Gemeindeleben Fernstehenden zu suchen.
 - c) die Mitverantwortung für freie Gruppierungen, Ökumene, Gesellschaft, Friedensarbeit und Dritte Welt. Der Gemeinderat hat insbesondere
 - die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen;
 - die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
 - die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Probleme des Alltags zu beobachten, Vorschläge einzubringen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

- die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Entwicklungshilfe wach zu halten und zu fördern.
- d) die Unterrichtung der Gemeindemitglieder und der Öffentlichkeit über Probleme und Aktivitäten in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache durch Pfarrbrief, Presse, Rundfunk u. a.
- e) die Vertretung von Anliegen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in der Öffentlichkeit.
- f) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über die Verwaltung der der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zur Verfügung stehenden Mittel und die Erörterung des Haushaltsplanes der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
- g) gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. e SynO die Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten Pfarrei, auf dem die Gemeinde anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat. Haben mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz auf dem Gebiet der nach dem 1.1.2012 errichteten bzw. neu umschriebenen Pfarrei, wählt der Gemeinderat zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinderäte, die zwei Vertreter in den Pfarrgemeinderat wählt.
Im Pastoralen Raum, der aus mehreren Kirchengemeinden besteht, die Wahl von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b und SynO in den Pastoralausschuss, von denen eines dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss.
Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- h) in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- i) Vorschlag geeigneter Personen für die Wahlen
 - für den Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b
 - für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. c
 - in den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchstabe d
 - in die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b
- k) die Wahl von Vertretern des Gemeinderates für den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 34 Arbeitsweise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte und der Vorsitzende laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Gemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Pfarrbeauftragte oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen genügt die Einladung durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Gemeinderatssitzung obliegt in der Regel einem Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat und ist im Archiv der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aufzubewahren.
- (6) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist über die Tätigkeit des Gemeinderates zu informieren.

§ 35 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Gemeinderates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Pfarrer soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Pfarrers gefasster Beschluss des Gemeinderates wird gültig, wenn der Pfarrer nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Gemeinderat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.

§ 36 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1)** Der Gemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.
- (2)** In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren politischen Gemeinden, Stadtteilen oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse bilden.
- (3)** Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (4)** Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (5)** Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (6)** In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

2. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 37 Gemeindeversammlung

- (1)** Der Gemeinderat soll wenigstens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen.
- (2)** Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es insbesondere,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Gemeinderates entgegenzunehmen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Angelegenheiten des Gemeindelebens zu besprechen und dem Gemeinderat Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;
 - c) über wichtige Fragen des öffentlichen Lebens zu orientieren, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen.

3. DIE VERWALTUNG DER DER GEMEINDE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN MITTEL

§ 38 Vermögensverwaltung und -vertretung

- (1)** Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.
- (2)** Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt.
- (3)** Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.
- (4)** In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.
- (5)** Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

C. Der Pastorale Raum

§ 39 Begriffsbestimmung

Der Pastorale Raum ist die Einheit der verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC. Besteht ein Pastoraler Raum aus einer Pfarrei, gelten die Bestimmungen von A. „Die Ortsgemeinde“ der Synodalordnung. Besteht der Pastorale Raum aus mehreren Pfarreien, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 40 Errichtung und Grenzveränderungen

Pastorale Räume werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 41 Die Leitung des Pastoralen Raumes

Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation des Pastoralen Raumes stehen dem Priesterlichen Leiter Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindefereferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite. Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss.

DER PASTORALAUSSCHUSS

§ 42 Begriffsbestimmung

Der Pastoralausschuss ist das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.

§ 43 Zusammensetzung des Pastoralausschusses

- (1)** Dem Pastoralausschuss gehören an
 - a) der Priesterliche Leiter kraft Amtes;
eine zweite aus dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes gewählte Person;
 - b) in Pastoralen Räumen mit bis zu drei Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis vier gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;
in Pastoralen Räumen mit vier Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis drei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;
in Pastoralen Räumen mit fünf oder mehr Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss.
Die Pfarrgemeinderäte können für jedes zu wählende Pastoralausschussmitglied einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung mit allen Rechten vertritt.
- (2)** Dem Pastoralausschuss gehören, sofern sie nicht bereits gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. a stimmberechtigtes Mitglied sind, ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an

- a) weitere Pfarrer im Pastoralen Raum,
- b) Pfarrbeauftragte,
- c) Bezugspersonen.

§ 44 Vorsitz des Pastoralausschusses

- (1)** Der Pastoralausschuss wählt einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter aus den in § 43 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2)** Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Pastoralausschusses vor. Sie tragen Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pastoralausschusses.
- (3)** Der Vorsitzende vertritt den Pastoralausschuss. Er kann von seinem gewählten Stellvertreter vertreten werden.

§ 45 Aufgaben des Pastoralausschusses

- (1)** Der Pastoralausschuss hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche den Pastoralen Raum betreffen, mitzuwirken. Der Priesterliche Leiter und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Pastoralen Raumes, fassen gemeinsam Beschlüsse in allen Aufgabenbereichen, die Teil des Pastoralkonzeptes sind, und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.
- (2)** Zu den Aufgaben des Pastoralausschusses gehört dementsprechend insbesondere:
 - Gottesdienstordnung
 - Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten
 - Glaubenskurse und Katechese für Erwachsene
 - Missionarische Initiativen
 - Zusammenarbeit mit den Schulen
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Caritas und Weltkirche
 - Zusammenarbeit mit Orden/Geistlichen Gemeinschaften
 - Zusammenarbeit im Bereich Kindertagesstätten.In diesen genannten Aufgabenbereichen fasst der Pastoralausschuss Beschlüsse, die für alle Pfarreien bindend sind.
- (3)** In allen anderen Bereichen haben die Beratungsergebnisse den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.
- (4)** Der Pastoralausschuss wählt seine Vertreter in den Bezirkssynodalrat gemäß der „Ordnung für die Konstituierung sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss“.

§ 46 Arbeitsweise des Pastoralausschusses

- (1)** Der Pastoralausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende laden mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2)** Der Pastoralausschuss muss einberufen werden, wenn der Priesterliche Leiter oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragen. In diesen Fällen genügt die Einladung durch den Priesterlichen Leiter oder den Vorsitzenden.
- (3)** Die Sitzungen des Pastoralausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralausschuss die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- (4)** Die Gesprächsleitung in der Pastoralausschusssitzung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden.
- (5)** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pastoralausschuss und ist bei den Akten des Pastoralen Raumes aufzubewahren.
- (6)** Die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie die Mitglieder des Pastoralteams sind über die Tätigkeit des Pastoralausschusses zu informieren.
- (7)** Sachausschüsse können gebildet werden. Für sie gilt § 22 Abs. 1; 3-6 SynO sinngemäß.

§ 47 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1)** Ein in Anwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird wirksam, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pastoralausschusses unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Priesterliche Leiter soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2)** Ein in Abwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird gültig, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.

- (3)** Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher der Bezirksdekan teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pastoralausschuss durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Priesterliche Leiter nicht widersprechen.

Artikel III DER BEZIRK

§ 48 Begriffsbestimmung

Die Bezirke sind territoriale Untergliederungen der Diözese Limburg. Sie werden vom Bischof nach Anhörung des Diözesansynodalrates errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 49 Aufgaben des Bezirks

- (1)** Aufgabe des Bezirks ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirks abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarreien und den Pastoralen Räumen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarreien nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.
- (2)** Der Bezirk sorgt für die Entwicklung einer Zielgruppenseelsorge und für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sozialer Dienste. Er ermöglicht die persönliche Begegnung und den Erfahrungsaustausch unter den Priestern, Diakonen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Der Bezirk koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Er erstrebt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (3)** Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er
 - a) seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen entwickelt und sie im Rahmen diözesaner Regelungen verwirklicht;
 - b) die vom Bischof und in seinem Auftrag vom Bischöflichen Ordinariat ergehenden Weisungen ausführt;
 - c) dem Bischöflichen Ordinariat über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen berichtet und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum unterbreitet.

- (4)** Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere die Zusammenarbeit des Bezirks mit den Dienststellen der Dezernate und den rechtlich selbstständigen Einrichtungen gemäß dem „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 50 Die Leitung des Bezirks

Der Bezirksdekan leitet den Bezirk im Auftrag des Bischofs im Zusammenwirken mit dem Bezirkssynodalrat. Bei der Ausübung der Leitung wird er unterstützt vom stellvertretenden Bezirksdekan, sofern ein solcher vom Bischof ernannt ist, und vom Bezirksreferenten.

A. Der Bezirkssynodalrat

§ 51 Begriffsbestimmung

Der Bezirkssynodalrat ist das synodale Gremium auf der Ebene des Bezirks, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bezirksdekans an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Angelegenheiten des Bezirks teilnehmen.

In Frankfurt und Wiesbaden führt der Bezirkssynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

§ 52 Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates

- (1)** Dem Bezirkssynodalrat gehören an
- a) der Bezirksdekan als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) der Vorsitzende der Bezirksversammlung als stellvertretender Vorsitzender;
 - c) der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksversammlung;
 - d) von den Pastoralausschüssen des Bezirks gewählte Vertreter, und zwar in Bezirken mit bis zu 5 pastoralen Räumen mindestens 2 und höchstens 3 Mitglieder je Pastoralausschuss, in Bezirken mit bis zu 14 pastoralen Räumen 2 Mitglieder je Pastoralausschuss;
in diesen Fällen kann für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt werden, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;
in Bezirken mit mehr als 14 pastoralen Räumen 1 Mitglied je Pastoralausschuss;
in letztgenanntem Fall wird für jedes Mitglied ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt;

- e) von den Priestern und Diakonen im Bezirk gewählte Priester und Diakone, und zwar
in Bezirken bis 75 000 Katholiken 1 Priester oder Diakon,
in Bezirken über 75 000 Katholiken 2 Priester oder Diakone;
- f) von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten im Bezirk gewählte Vertreter, und zwar
in Bezirken bis 75 000 Katholiken 1 Vertreter,
in Bezirken über 75 000 Katholiken 2 Vertreter;
- g) von den im Bezirk ansässigen Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter, und zwar
in Bezirken mit bis zu drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache 1 Vertreter,
in Bezirken mit mehr als drei Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache 2 Vertreter;
- h) weitere Personen aus dem Bezirk, die von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern zugewählt werden. Ihre Zahl darf ein Drittel der unter Buchst. d-g genannten Mitglieder nicht übersteigen. Für die Zuwahl können von den unter Buchst. a bis g genannten Mitgliedern Kandidaten benannt werden.

- (2)** Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.
- (3)** Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 dem Bezirkssynodalrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Bezirkssynodalrates teil, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht.
- (4)** Zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Bezirkssynodalrates können vom Vorstand Gäste und sachkundige Personen als Berater hinzugezogen werden.
- (5)** Näheres über die Wahl der in Abs. 1 Buchst. b bis g genannten Mitglieder regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 53 Vorstand des Bezirkssynodalrates

- (1)** Der Bezirkssynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
- a) dem Bezirksdekan als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung,
 - d) wenigstens einem vom Bezirkssynodalrat gewählten weiteren Mitglied.
- (2)** Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.

- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Bezirkssynodalrates vor. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkssynodalrates.

§ 54 Aufgaben des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Bezirks betreffen, mitzuwirken. Der Bezirksdekan und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des Bezirks und fassen gemeinsam Beschlüsse.
- (2) Der Bezirkssynodalrat berät und unterstützt den Bezirksdekan bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Leitungsaufgaben. Der Bezirksdekan wird die Wünsche und Anregungen des Bezirkssynodalrates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Für die Durchführung wirksamer Beschlüsse des Bezirkssynodalrates trägt der Bezirksdekan Sorge.
- (3) Zu den Aufgaben des Bezirkssynodalrates gehören insbesondere
- a) die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Bezirk;
 - b) die Mitwirkung bei der Planung des pastoralen Dienstes und bei der Koordination seelsorglicher Maßnahmen im Bezirk;
 - c) die Anregung, Förderung und Koordinierung der Tätigkeit der Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschüsse sowie der kirchlich anerkannten Vereinigungen, Gruppen und Einrichtungen des Bezirks unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.
- (4) Der Bezirkssynodalrat wirkt gemäß den entsprechenden Statuten mit im Verfahren zur Bestellung des Bezirksdekans und des Bezirksreferenten.

§ 55 Arbeitsweise des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bezirksdekan und der Vorsitzende der Bezirksversammlung laden mit Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Bezirkssynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bezirksdekan oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkssynodalrates dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Bezirkssynodalrates sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann der Bezirkssynodalrat die Öffentlichkeit zulassen.

- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel einem Mitglied des Vorstandes des Bezirkssynodalrates übertragen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.
- (6) Die rechtswirksamen Beschlüsse des Bezirkssynodalrates sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 56 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird wirksam, wenn der Bezirksdekan nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Bezirkssynodalrates unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Bezirksdekan soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Bezirksdekans gefasster Beschluss des Bezirkssynodalrates wird erst mit der Genehmigung durch den Bezirksdekan gültig. Wenn der Bezirksdekan die Genehmigung aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung nicht erteilt, muss er seine Gründe alsbald dem Vorstand des Bezirkssynodalrates mitteilen.
- (3) Im Falle des Widerspruchs (Abs. 1) oder der Versagung der Genehmigung (Abs. 2) ist der Beschlussinhalt in einer Sitzung des Bezirkssynodalrates erneut zu beraten. Zu dieser Sitzung, die spätestens nach vier Wochen stattfinden muss, ist der zuständige Dezernent des Bischöflichen Ordinariates einzuladen. Kommt hier keine Einigung zustande, kann der Bezirkssynodalrat die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Bezirksdekan nicht widersprechen.

§ 57 Ausschüsse des Bezirkssynodalrates

- (1) Der Bezirkssynodalrat bildet für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sachausschüsse. In Bezirken mit einer größeren Zahl von Katholiken anderer Muttersprache muss der Bezirkssynodalrat einen Sachausschuss für deren Belange bilden, in dem Katholiken anderer Muttersprachen angemessen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Bezirkssynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Bezirkssynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und

hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

- (3) Die Sachausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des Bezirkssynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bezirkssynodalrat.
- (4) Die Sachausschüsse handeln im Auftrag des Bezirkssynodalrates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Bezirkssynodalrat wirksam, es sei denn, dass der Bezirkssynodalrat einem Sachausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (5) Die Geschäftsführung eines Sachausschusses des Bezirkssynodalrates obliegt dem Bezirksreferenten bzw. einer anderen vom Bezirksdekan damit beauftragten Person.
- (6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Der Bezirksreferent ist berechtigt, an den Sachausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (7) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse sollen mit den Pfarrgemeinderäten, den Pastoralausschüssen und den entsprechenden Ausschüssen des Diözesansynodalrates zusammenarbeiten.

B. Die Bezirksversammlung

§ 58 Begriffsbestimmung und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b bis d sind die gewählten Vertreter der Katholiken des Bezirkes. Als solche bilden sie die Bezirksversammlung. Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gilt C. „Die Stadtversammlung“.
- (2) An den Sitzungen der Bezirksversammlung nehmen teil:
der Bezirksdekan;
der Bezirksreferent;
Sie haben Mitspracherecht.

§ 59 Vorstand der Bezirksversammlung

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes der Bezirksversammlung wird vom Vorstand des Bezirkssynodalrates übernommen; dabei kommt dem Bezirksdekan kein Stimmrecht zu.
- (2) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antrags- und Mitspracherecht.

- (3) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung vertritt die Anliegen der Bezirksversammlung.
- (4) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 60 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe, Vertreter des Bezirkes für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen.
Dazu können von den Mitgliedern der Bezirksversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache, von den Pastoralausschüssen und von den auf Bezirksebene tätigen katholischen Verbänden Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (2) Die Bezirksversammlung kann darüber hinaus die Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben beobachten, diskutieren und dazu Stellung nehmen.

§ 61 Arbeitsweise der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung konstituiert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 60 Abs. 1 SynO in derselben Sitzung wie der Bezirkssynodalrat. Darüber hinaus tritt sie zusammen, wenn der Vorstand der Bezirksversammlung sie einberuft. Die Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.
- (3) Die Sitzungen der Bezirksversammlung sind in der Regel öffentlich. Sie werden als eigenständiger Teil einer Sitzung des Bezirkssynodalrates durchgeführt. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Bezirksversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Bezirksversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

C. Die Stadtversammlung

§ 62 Begriffsbestimmung

In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden führt die Bezirksversammlung die Bezeichnung Stadtversammlung. Ihre Mitglieder sind die gewählte Vertretung der Katholiken des Bezirkes.

§ 63 Zusammensetzung der Stadtversammlung

- (1) Der Stadtversammlung gehören an
 - a) ein von jedem Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - b) ein von jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewähltes Mitglied des Gemeinderates, der seinen Sitz im Bereich des Bezirkes hat. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der das gewählte Mitglied im Falle der Verhinderung mit Stimmrecht vertritt;
 - c) die in den Vorstand der Stadtversammlung gewählten Personen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Stadtversammlung sind;
 - d) je ein Vertreter von Verbänden, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene, soweit der Vorstand der Stadtversammlung deren Antrag auf Mitgliedschaft für die laufende Amtszeit zugestimmt und darüber das Benehmen mit dem Stadtdekan hergestellt hat.
- (2) Der Stadtdekan nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen der Stadtversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Zu den Sitzungen der Stadtversammlung sind einzuladen die Mitglieder des Stadtsynodalrates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Stadtversammlung sind.

§ 64 Vorstand der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Katholiken des Bezirkes. Diese bilden den Vorstand. Kandidaten können vorgeschlagen werden von den in § 63 Abs. 1 Buchst. a, b und d genannten Mitgliedern, den Pfarrgemeinderäten und den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprachen im Bezirk.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Stadtdekan einzuladen. Er hat Mitsprache- und Antragsrecht.
- (3) Der Bezirksreferent nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtversammlung lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Stadtversammlung im Stadtsynodalrat.
- (7) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

§ 65 Aufgaben der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung hat die Aufgabe,
 - a) den Erfahrungsaustausch der Pfarrgemeinderäte, der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache und der Verbände, Initiativen und Einrichtungen auf Stadtebene untereinander zu pflegen;
 - b) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - c) den Tätigkeitsbericht des Stadtsynodalrates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - d) Anregungen an den Stadtsynodalrat und an den Stadtdekan zu geben.
- (2) Darüber hinaus haben die Mitglieder der Stadtversammlung die Aufgabe, Vertreter des Bezirkes für die Diözesanversammlung gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. b zu wählen. Dazu können von den Mitgliedern der Stadtversammlung, von den Pfarrgemeinderäten, den Gemeinderäten von Katholiken anderer Muttersprache und von den in der Stadtversammlung vertretenen Verbänden, Initiativen und Einrichtungen Kandidaten vorgeschlagen werden.

§ 66 Arbeitsweise der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung tagt wenigstens einmal im Jahr. Die Stadtversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung ein.

- (3) Die Sitzungen der Stadtversammlung sind in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Punkten der Tagesordnung kann die Stadtversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Stadtversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bezirkes und ist dort aufzubewahren.

Artikel IV DIE DIÖZESE

§ 67 Begriffsbestimmung

Die Diözese Limburg ist der dem Bischof von Limburg in eigenständiger Verantwortung anvertraute Teil des Volkes Gottes im Gebiet des Bistums. Sie bildet eine Teilkirche, in der die eine Kirche wirkt und gegenwärtig ist. Sie gewährleistet das Leben und den Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. In ihr werden in Bindung an die Gesamtkirche die Aufgaben des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes in teilkirchlicher Eigenständigkeit erfüllt.

§ 68 Die Leitung der Diözese

Der Bischof leitet die Diözese aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit dem Bischofskollegium unter der Autorität des Papstes. Er leitet das Bistum im Zusammenwirken mit den synodalen Gremien. Bei der Ausübung der Leitung bedient er sich des Bischöflichen Ordinariates.

A. Die Diözesanversammlung

§ 69 Begriffsbestimmung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholiken des Bistums Limburg. Sie ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien, Nr. 26.

§ 70 Zusammensetzung der Diözesanversammlung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
 - a) die Vorsitzenden der Bezirksversammlung; sofern ein Vorsitzender sich dazu außerstande erklärt, ein von der Bezirksversammlung gewähltes anderes Mitglied des Vorstandes;
 - b) von den Bezirksversammlungen gewählte Katholiken, und zwar aus dem
 - Bezirk Frankfurt 9 Mitglieder,
 - Bezirk Hochtaunus 4 Mitglieder,
 - Bezirk Lahn-Dill-Eder 2 Mitglieder,
 - Bezirk Limburg 6 Mitglieder,
 - Bezirk Main-Taunus 6 Mitglieder,
 - Bezirk Rheingau 4 Mitglieder,
 - Bezirk Rhein-Lahn 2 Mitglieder,
 - Bezirk Untertaunus 2 Mitglieder,
 - Bezirk Westerwald 6 Mitglieder,
 - Bezirk Wetzlar 2 Mitglieder,
 - Bezirk Wiesbaden 4 Mitglieder;
 - c) dreizehn Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a und b genannten Personen über eine Kandidatenliste hinzugewählt werden. Für diese Kandidatenliste können Vorschläge unterbreiten
 - die Bezirksversammlungen,
 - die unter Buchst. a und b genannten Mitglieder der Diözesanversammlung,
 - der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
 - d) sechs Katholiken des Bistums, die von den unter Buchst. a und b genannten Personen hinzugewählt werden über eine Kandidatenliste, die von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände aufgestellt wird und mindestens zwölf Kandidaten enthalten muss.
- (2) Zu den Sitzungen der Diözesanversammlung sind einzuladen:
 - a) der Bischof,
 - b) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich,
 - c) die Mitglieder des Diözesansynodalarates, sofern sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Mitglied der Diözesanversammlung sind. Sie haben Mitspracherecht.
- (3) Der mit der Geschäftsführung der Diözesanversammlung Beauftragte nimmt an den Sitzungen der Diözesanversammlung teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 71 Präsidium der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung wählt ein Präsidium. Dies besteht aus
 - a) dem Präsidenten,

- b) zwei Vizepräsidenten,
 - c) sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter des Bischofs gemäß § 70 Abs. 2 Buchst. b und der mit der Geschäftsführung Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Vertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht.
 - (3) Das Präsidium ist der Diözesanversammlung verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
 - (4) Das Präsidium kann zwischen den Sitzungen in dringenden Fällen Aufgaben der Diözesanversammlung wahrnehmen, muss ihr aber darüber Bericht erstatten.
 - (5) Der Präsident vertritt die Anliegen der Diözesanversammlung im Diözesansynodalrat.

§ 72 Aufgaben der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung hat die Aufgabe,
 - a) Entwicklungen im kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben zu beobachten, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Diözese und in der Gesellschaft zu geben;
 - c) Anregungen an den Bischof und den Diözesansynodalrat zu geben;
 - d) die Jahresberichte des Diözesansynodalrates und des Bischöflichen Ordinariates zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen;
 - e) Anliegen der Diözesanversammlung auf überdiözesaner Ebene zu vertreten.
- (2) Darüber hinaus hat die Diözesanversammlung die Aufgabe,
 - a) Mitglieder für den Diözesansynodalrat gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. c dieser Ordnung zu wählen;
 - b) Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen.

§ 73 Arbeitsweise der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Der Präsident lädt zu den Sitzungen mit Angabe der vom Präsidium vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Die Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.

- (3) Die Sitzungen der Diözesanversammlung sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die Diözesanversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Über jede Sitzung der Diözesanversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist bei den Akten der Geschäftsstelle der Diözesanversammlung aufzubewahren.
- (6) Die Diözesanversammlung hat das Recht, den Haupt- und Sachausschüssen bzw. den Projektgruppen des Diözesansynodalrates Aufträge zu erteilen.

B. Der Diözesansynodalrat

§ 74 Begriffsbestimmung

Der Diözesansynodalrat ist das synodale Gremium auf der Diözesanebene, in dem Priester, Diakone, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung der Diözese obliegenden Aufgaben der Diözese teilnehmen.

§ 75 Zusammensetzung des Diözesansynodalrates

- (1) Dem Diözesansynodalrat gehören an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) der Präsident der Diözesanversammlung;
 - c) achtzehn von der Diözesanversammlung gewählte Katholiken des Bistums, davon höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätige Personen;
 - d) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich;
 - e) die Weihbischöfe;
 - f) der Generalvikar;
 - g) zwei vom Priesterrat gewählte Vertreter;
 - h) zwei vom Ordensrat gewählte Vertreter;
 - i) ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter;
 - k) zwei vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter;

- l) ein von der Berufsgruppe der Pastoralreferenten gewählter Vertreter;
- m) ein von der Berufsgruppe der Gemeindereferenten gewählter Vertreter;
- n) bis zu vier vom Bischof im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern berufene Personen.

- (2)** Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3)** Die Mitglieder der Dezentenkonferenz und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse des Diözesansynodalrates, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind, können an den Sitzungen des Diözesansynodalrates teilnehmen. Sie haben Mitspracherecht. Die Dezenten des Bischöflichen Ordinariates sind einzuladen, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.

§ 76 Vorstand des Diözesansynodalrates

- (1)** Der Diözesansynodalrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem Bischof als Vorsitzendem;
 - b) dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich – oder, wenn es ihn nicht gibt, ein anderer Vertreter des Bischofs für diesen Bereich – als stellvertretendem Vorsitzenden;
 - c) dem Präsidenten der Diözesanversammlung;
 - d) drei vom Diözesansynodalrat gewählten Mitgliedern.
- (2)** Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3)** Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesansynodalrates vor. Er wacht über die Durchführung der Beschlüsse des Diözesansynodalrates.
- (4)** Der Vorstand prüft die Eingaben an den Diözesansynodalrat. Er entscheidet darüber, ob eine Eingabe direkt im Diözesansynodalrat oder zuvor in einem oder mehreren Hauptausschüssen oder im Bischöflichen Ordinariat behandelt werden muss. Eingaben eines Hauptausschusses, die noch nicht entscheidungsreif sind, können vom Vorstand zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen werden.
- (5)** Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Diözesansynodalrates zugeleitet wird.
- (6)** Der Vorstand kann Sachverständige oder Gäste zu den Sitzungen des Diözesansynodalrates oder des Vorstandes einladen.
- (7)** Zu den Sitzungen des Vorstandes wird der Moderator, der die Gesprächsleitung der vorzubereitenden Sitzung des Diözesansynodalrates übernimmt, eingeladen.

§ 77 Aufgaben des Diözesansynodalrates

- (1)** Der Bischof und die übrigen Mitglieder des Diözesansynodalrates informieren sich gegenseitig als Dialogpartner und beraten gemeinsam über die anstehenden Angelegenheiten.
- (2)** Zu den Aufgaben des Diözesansynodalrates gehören insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien und Schwerpunkte für die Pastoral im Bistum;
 - b) die Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum;
 - c) die Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Mitarbeiter;
 - d) die Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des diözesanen Haushaltsplanes;
 - e) die Beratung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates und anderer diözesaner Gremien;
 - f) die Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter;
 - g) die Beratung von Angelegenheiten, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden;
 - h) die Benennung von Vertretern in andere Gremien;
 - i) die Benennung der Beisitzer für die Wahlprüfungskammern gemäß § 3 für die Dauer der jeweils folgenden Amtszeit.
- (3)** Die in § 75 Abs. 1 b und c genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates wählen die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a dieser Ordnung.
- (4)** Die Mitglieder des Diözesansynodalrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des geltenden Rechts.

§ 78 Arbeitsweise des Diözesansynodalrates

- (1)** Der Diözesansynodalrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr zusammen. Der Bischof bzw. ein von ihm benannter Vertreter und der Präsident der Diözesanversammlung laden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2)** Der Diözesansynodalrat muss einberufen werden, wenn der Bischof oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beantragt.
- (3)** Wünscht der Priesterrat, bei der Behandlung einer pastoralen Frage gehört zu werden, wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Diözesansynodalrat erst geschehen, wenn der Priesterrat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

- (4) Die Sitzungen des Diözesansynodalrates sind nicht öffentlich. Zu einer Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Diözesansynodalrat Gäste oder die Öffentlichkeit zulassen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift gehört zu den Akten des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (6) Die Gesprächsleitung der Sitzungen kann jedem Mitglied des Diözesansynodalrates übertragen werden.
- (7) Einzelheiten des Geschäftsablaufes sind in der Geschäftsordnung des Diözesansynodalrates geregelt.

§ 79 Beschlüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Wenn der Diözesansynodalrat es für angezeigt hält, spricht er nach Beratung eines Punktes durch Beschluss eine Empfehlung an den Bischof aus. Der Inhalt einer vom Diözesansynodalrat beschlossenen Empfehlung wird für das Bistum verbindlich, wenn der Bischof eine entsprechende Anordnung erlässt.
- (2) In entsprechender Anwendung der Vorschrift des can. 127 § 2 n. 2 des Kirchlichen Gesetzbuches wird der Bischof den Empfehlungen des Diözesansynodalrates folgen, wenn nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Greift der Bischof eine Empfehlung des Diözesansynodalrates nicht oder nur teilweise auf, so wird er seine Gründe in der Regel dem Diözesansynodalrat bekannt geben.

§ 80 Ausschüsse des Diözesansynodalrates

- (1) Der Diözesansynodalrat bildet Hauptausschüsse. Ihre Aufgabenbereiche entsprechen in der Regel den Aufgabenbereichen der Dezernate des Bischöflichen Ordinariates.
- (2) Die Mitglieder der Hauptausschüsse werden vom Diözesansynodalrat berufen. Sie müssen nicht dem Diözesansynodalrat angehören. Die Zahl der hauptamtlich und hauptberuflich im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg tätigen Personen in den Hauptausschüssen, Sachausschüssen und Projektgruppen darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (3) Die Hauptausschüsse wählen den Vorsitzenden, der Mitglied des Diözesansynodalrates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesansynodalrat. Jeder Hauptausschuss hat das Recht, bis zu drei Sachkundige als Mitglieder zu kooptieren.

- (4) Die Hauptausschüsse arbeiten im Auftrag des Diözesansynodalrates. Sie haben die Aufgabe, für diesen Arbeitsvorlagen zu erstellen und Aktivitäten anzuregen. Daneben stehen die Haupt- und Sachausschüsse dem Bischöflichen Ordinariat beratend zur Verfügung.
- (5) Die Geschäftsführung der Hauptausschüsse übernimmt in der Regel der Leiter des entsprechenden Dezernates im Bischöflichen Ordinariat.
- (6) Die Hauptausschüsse können Sachausschüsse bilden. Ihre personelle Besetzung bedarf der Zustimmung des Diözesansynodalrates. Die Sachausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptausschüsse.
- (7) Der Diözesansynodalrat kann für besondere Aufgaben Projektgruppen und für Einzelfragen Adhoc-Ausschüsse bilden.
- (8) Näheres über die Arbeit der Haupt- und Sachausschüsse sowie der Projektgruppen wird in der „Geschäftsordnung der Haupt- und Sachausschüsse des Diözesansynodalrates“ geregelt.
- (9) Der Diözesansynodalrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission, die vom Bischof angehört wird, bevor er einem Mitglied eines synodalen Gremiums sein Mandat und gegebenenfalls die Wählbarkeit entzieht. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Diözesansynodalrates.

C. Koordinierungsausschuss zur Zusammenarbeit mit den katholischen Verbänden

§ 81 Koordinierungsausschuss auf Bistumsebene

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen katholischen Verbänden, synodalen Gremien und Bischöflichem Ordinariat wird ein Koordinierungsausschuss gebildet.
- (2) Der Koordinierungsausschuss besteht aus
 - a) dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich und zwei weiteren Mitgliedern der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates;
 - b) fünf Vertretern des Vorstandes der vom Bischof anerkannten Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bistum Limburg;
 - c) dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten der Diözesanversammlung.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Er soll gemeinsam interessierende Fragen besprechen und entsprechende Anregungen geben. Der Koordinierungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Vorsitzender des Koordinierungsausschusses ist der Bischofsvikar für den synodalen Bereich. Stellvertretende Vorsitzende sind der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Verbände und der Präsident der Diözesanversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung des Koordinierungsausschusses liegt beim Diözesansynodalamt.

D. Statuten des Priesterrates

§ 82 Begriffsbestimmung und Amtszeit

- (1) Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre, unbeschadet der Vorschrift des can. 501 § 2 CIC.

§ 83 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) je ein vom Bezirkspresbyterium aus seiner Mitte gewählter Priester
 - c) neun vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester;
 - d) kraft Amtes
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg,
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen,
 - der Referent für die Weiterbildung der Priester, sofern er Priester ist.
- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht
 - a) der Weihbischof;
 - b) der Generalvikar;
 - c) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates;
 - d) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
 - e) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - f) zwei Vertreter der Limburger Priesteramtskandidaten in Sankt Georgen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Dezentenkonferenz, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.
- (4) Näheres über Wahl und Berufung in den Priesterrat ist in der „Ordnung für die Wahl und die Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ geregelt, die Bestandteil dieser Statuten ist.

§ 84 Geschäftsführender Ausschuss des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist dem Priesterrat verantwortlich für eine sachgemäße Abwicklung der Geschäfte.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an
 - a) der Sprecher des Priesterrates;
 - b) drei vom Priesterrat gewählte Mitglieder;
 - c) der Sekretär.
- (3) Der Sprecher des Priesterrates wird vom Priesterrat gewählt. Er vertritt den Priesterrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.
- (4) Der Sekretär des Priesterrates wird im Einvernehmen mit dem Bischof vom Priesterrat bestellt.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse.

§ 85 Aufgaben des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat nimmt durch Beratung des Bischofs teil an der Leitung der Diözese. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof;
 - c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- (2) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung
 - a) bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerter Veränderung von Pfarreien;
 - b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker;
 - c) bei Neubau und Entwidmung von Kirchen;
 - d) bei Festlegung diözesaner Abgaben;
 - e) bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.
- (3) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung eines Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- (4) An den Aufgaben des Diözesansynodalrates ist der Priesterrat beteiligt durch
 - a) Entsendung von zwei Mitgliedern in den Diözesansynodalrat;
 - b) die Möglichkeit von Stellungnahmen zu Beratungsgegenständen des Diözesansynodalrates und durch Anträge an den Diözesansynodalrat. Die dazu erforderlichen Informationen erhält er durch den Vorstand des Diözesansynodalrates.

§ 86 Arbeitsweise des Priesterrates

- (1) Der Bischof lädt den Priesterrat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbitet, wird der Bischof dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
- (3) Die Sitzungen des Priesterrates sind für alle von ihm vertretenen Priester öffentlich, sofern der Priesterrat im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung der Sitzungen übernimmt ein Moderator, der Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Bischof zur Bekanntgabe an die Priester freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Priesterrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.
- (6) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 87 Ausschüsse des Priesterrates

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben durch Ausschüsse wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Priesterrat berufen.
- (3) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachleute hinzugezogen werden.
- (5) Näheres über den Geschäftsablauf regelt die Geschäftsordnung des Priesterrates.

E. Statut des Diakonenrates

§ 88 Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diakonenrat auf zu bestehen.

§ 89 Zusammensetzung des Diakonenrates

- (1) Dem Diakonenrat gehören mit Stimmrecht an
 - a) der Diözesanbischof als Vorsitzender kraft Amtes oder ein von ihm delegierter Vorsitzender;
 - b) neun von den Ständigen Diakonen des Bistums Limburg aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, und zwar
 - vier hauptberuflich tätige Diakone,
 - vier Diakone mit Zivilberuf,
 - ein Diakon im Ruhestand.
- (2) Dem Diakonenrat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Rederecht an
 - a) der Personaldezernent;
 - b) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat;
 - c) der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone, der auch Sekretär des Diakonenrates ist.
- (3) Der Diakonenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Diakonenrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.

§ 90 Aufgaben des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat berät den Diözesanbischof sowie die zuständigen Dezernenten in Bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
 - a) Beratung der Fragen, die der Diözesanbischof oder ein zuständiger Dezernent ihm vorlegen;
 - b) Anregungen und Vorschläge an den Diözesanbischof oder das Bischöfliche Ordinariat;
 - c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- (2) Der Diakonenrat erhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen durch das Bischöfliche Ordinariat, insbesondere durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.
- (3) Der Diakonenrat entsendet ein Mitglied in den Diözesansynodalrat.

§ 91 Arbeitsweise des Diakonenrates

- (1) Der Vorsitzende lädt den Diakonenrat unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Diakonenrat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbitet, wird der Vorsitzende dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.

- (3) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (4) Die Sitzungen des Diakonenrates sind für alle von ihm vertretenen Ständigen Diakone öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute eingeladen werden.
- (5) Die Gesprächsleitung übernimmt ein Moderator; er soll möglichst in der vorausgehenden Sitzung bestimmt werden.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie wird vom Vorsitzenden zum Versand an die Ständigen Diakone freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

§ 92 Sozialkommission des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung sozialer Angelegenheiten der Ständigen Diakone eine Sozialkommission bilden.
- (2) Die Mitglieder der Sozialkommission werden vom Diakonenrat berufen. Der Sozialkommission müssen mindestens ein hauptamtlicher Diakon und mindestens ein Diakon mit Zivilberuf angehören. Die Sozialkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Sozialkommission arbeitet im Auftrag des Diakonenrates und ist diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Sozialkommission können Fachleute hinzugezogen werden.

F. Der Ordensrat

§ 93 Begriffsbestimmung

Der Ordensrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Orden und geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg. Er vertritt deren Mitglieder, unbeschadet der Zuständigkeit ihrer Ordensleitungen.

§ 94 Zusammensetzung des Ordensrates

- (1) Dem Ordensrat gehören an
 - a) bis zu 12 gewählte Ordensleute
 - aus dem Bezirk Frankfurt,
 - aus den Bezirken Hochtaunus und Maintaunus,
 - aus den Bezirken Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden,
 - aus den Bezirken Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar,
 - aus den Bezirken Rhein-Lahn und Westerwald.
 - b) bis zu drei durch den Bischof von Limburg auf Vorschlag des Ordensrates zusätzlich berufenen Ordensleute mit Stimmrecht;
 - c) der Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg ohne Stimmrecht.
- (2) Der Ordensreferent als Sekretär des Ordensrates. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat Mitspracherecht.
- (3) Die Wahl der Mitglieder wird in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (4) Der Bischof ist zu den Sitzungen des Ordensrates einzuladen.

§ 95 Vorstand des Ordensrates

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Ordensrat gewählt. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
- (2) Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Mitspracherecht.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ordensrates vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ordensrates.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ordensrat in der Öffentlichkeit.

§ 96 Aufgaben des Ordensrates

- (1) Zu den Aufgaben des Ordensrates gehören insbesondere
 - a) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen, die das Leben und die Dienste der Orden betreffen;
 - b) Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat und den diözesanen Gremien, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Ordensleute im kirchlichen Leben des Bistums;

- c) Vorschlag von Ordensleuten, die durch den Bischof zusätzlich in den Ordensrat berufen werden;
 - d) Wahl und Entsendung von Vertretern des Ordensrates in synodale Gremien;
 - e) Förderung der Kontakte und des Gedankenaustausches zwischen Bischof und Ordensleitungen in gemeinsamen Treffen und ähnlichen Initiativen;
 - f) Förderung der Kontakte der Ordensgemeinschaften untereinander. Organisation und Durchführung bzw. Koordination der gemeinsamen Veranstaltungen von Orden und Geistlichen Gemeinschaften auf Bistumsebene (Bildungsangebote, Ordenstag u.a.);
 - g) Beratung und Verwirklichung gemeinsamer Anliegen;
 - h) Kontakte und Austausch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften im kirchlichen Raum.
- (2)** In allen Fragen, die Leben und Dienst der Orden im Bistum Limburg betreffen, hat der Ordensrat ein Mitspracherecht. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er Anspruch auf die notwendigen Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariates.

§ 97 Arbeitsweise des Ordensrates

- (1)** Der Ordensrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen; darüber hinaus, wenn wichtige Fragen zur Entscheidung oder Stellungnahme anstehen. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2)** Der Ordensrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (3)** Die Sitzungen des Ordensrates sind für alle Ordensleute des Bistums öffentlich.
- (4)** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5)** Näheres über den Geschäftsablauf des Ordensrates ist in der Geschäftsordnung des Ordensrates geregelt.

G. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

§ 98 Begriffsbestimmung

Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache vertritt die im Bistum Limburg lebenden Katholiken anderer Muttersprache.

§ 99 Zusammensetzung

- (1)** Dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gehören je zwei aus jedem Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache gewählte Vertreter an.
- (2)** Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat nimmt an den Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teil. Er hat Mitspracherecht.

§ 100 Vorstand

- (1)** Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem gewählten Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern.
 Die Reihenfolge der Stellvertreter wird bei der Wahl geregelt.
- (2)** Der Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (3)** Der Vorstand ist dem Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gegenüber verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
- (4)** Der Vorstand vertritt den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 101 Aufgaben

- (1)** Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache gegenüber den synodalen Gremien und Vertretung ihrer Belange gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat;
 - b) Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen betreffend die Katholiken anderer Muttersprache;
 - c) Unterstützung der Selbstvertretung der Katholiken anderer Muttersprache im kirchlichen Bereich;
 - d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie zwischen den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und den synodalen Gremien;
 - e) Bearbeitung von Vorlagen für die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat;

- f) Wahl von zwei Vertretern für den Diözesansynodalrat;
- g) Vorschlag von Kandidaten für den Diözesankirchensteuerrat.

§ 102 Arbeitsweise

- (1) Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache tritt bei Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Darüber hinaus muss der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (3) In besonderen Eilfällen kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss mit einer Frist von achtundvierzig Stunden einladen. In diesem Fall ist das Gremium nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Gremiums übertragen werden.
- (5) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu befinden und die Tagesordnung festzusetzen.
- (6) Die Sitzungen des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind öffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache die Öffentlichkeit ausschließen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der wenigstens die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern, den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und in deutscher Sprache dem Diözesansynodalamt zuzuleiten; sie ist bei den amtlichen Akten des Diözesansynodalamtes aufzubewahren.

H. Der Diözesankirchensteuerrat

§ 103 Begriffsbestimmung

Der Diözesankirchensteuerrat ist ein selbständig entscheidendes Gremium, das mit der Diözesankirchensteuer zusammenhängende Aufgaben gemäß den Vorschriften dieser Ordnung wahrnimmt.

§ 104 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an
 - a) zehn gewählte Mitglieder, die von den in § 75 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitgliedern des Diözesansynodalrates gemäß der „Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates“ gewählt werden und einem anderen synodalen Gremium nicht angehören müssen;
 - b) als geborene Mitglieder kraft Amtes: der Generalvikar, der Justitiar des Bistums und der Finanzdezernent, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teilnimmt;
 - c) zwei weitere Mitglieder der Finanzkammer, die vom Bischof auf Vorschlag der Finanzkammer berufen werden;
 - d) drei von den unter a, b und c genannten Personen hinzugewählte Mitglieder. Diese sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Steuer- und Rechtswesens haben und dürfen nicht im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. b und c genannten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Zu den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sind einzuladen
 - a) der Bischof;
 - b) der Präsident der Diözesanversammlung oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums der Diözesanversammlung. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der Diözesanökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates teil.
- (5) Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates zu einem ihr Sachgebiet betreffenden Punkt der Tagesordnung einladen. Er muss dieses tun auf Verlangen des Diözesankirchensteuerrates. Entsprechendes gilt für die Beteiligung von Sachverständigen.

§ 105 Wählbarkeit

- (1) Für die Wählbarkeit gelten die in § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Voraussetzungen.
- (2) Nicht wählbar ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist.

§ 106 Amtszeit

- (1) Die in § 104 Abs. 1 Buchst. a, c und d genannten Mitglieder werden für die Amtsdauer des jeweiligen Diözesansynodalrates bestellt. Sie scheiden aus mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Diözesankirchensteuerrates.
- (2) Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Zu Beginn ihrer Amtszeit werden die Mitglieder durch den Generalvikar auf die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie auf die Wahrung des Sitzungsgeheimnisses und des Steuergeheimnisses verpflichtet.

§ 107 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft und Bestellung von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat endet,
 - a) wenn die Wählbarkeit entfällt;
 - b) wenn der Rücktritt erklärt wird;
 - c) wenn eine Abberufung erfolgt.
- (2) Eine Abberufung ist möglich wegen Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels
 - a) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitgliedern auf Antrag des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof gemäß § 5 Abs. 3;
 - b) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. c genannten Mitgliedern durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen und des Diözesankirchensteuerrates;
 - c) von den in § 104 Abs. 1 Buchst. d genannten Mitgliedern durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates nach Anhörung des Betroffenen und des Bischofs.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a oder c oder d vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer unverzüglich ein Ersatzmitglied in derselben Weise zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied bestellt wurde.

§ 108 Vorsitz

- (1) Nach der Zuwahl gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. d wählt der Diözesankirchensteuerrat für die Dauer seiner Amtszeit aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Generalvikar den Vorsitz im Diözesankirchensteuerrat.

§ 109 Aufgaben

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat hat die Aufgaben,
 - a) den Haushaltsplan zu beschließen;
 - b) die Hebesätze für die Diözesankirchensteuer festzusetzen;
 - c) den Jahresabschluss festzustellen;
 - d) über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses zu beschließen und den Abschlussprüfer zu wählen;
 - e) vor der Berufung und der Abberufung des Diözesanökonomen angehört zu werden;
 - f) über die Entlastung des Finanzdezernenten und des Diözesanökonomen zu beschließen;
 - g) dem Diözesanbischof die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen und
 - h) bei der Änderung von Zwecken sowie bei der Aufhebung aus Kirchensteuermitteln gespeister Stiftungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung mitzuwirken.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Haushaltsplan und Hebesatz ist zu berücksichtigen der Finanzbedarf der Kirchengemeinden, des Bistums, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen sowie der Finanzbedarf für überdiözesane und sonstige kirchliche Zwecke.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchensteuerrat überdies
 - a) die vom Diözesansynodalrat festgelegten pastoralen Grundsätze zu berücksichtigen;
 - b) anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.

§ 110 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesankirchensteuerrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich gegen Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist bei Versand durch die Post das Datum ihrer Einlieferung, andernfalls das Datum der Empfangsbestätigung. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen

Erklärungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, dem Bischof und dem Präsidenten der Diözesanversammlung zugesandt.

- (4) Für einen Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Diözesankirchensteuer holt das Bischöfliche Ordinariat die staatlichen Genehmigungen ein und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg.

§ 111 Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates sowie zur Wahrnehmung der im Rahmen der Anlagegrundsätze für das Bistum Limburg zugewiesenen Aufgaben richtet der Diözesankirchensteuererrat einen Finanzausschuss ein. Mitglieder sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Mitglieder aus den in § 104 Abs. 1 Buchst. a und d genannten Personen, welche in geheimer Wahl bestimmt werden. Der Finanzdezernent wie der Diözesanökonom nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Die Geschäftsführung obliegt dem Finanzdezernenten. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach den Grundsätzen des § 110 Abs. 3 anzufertigen.

§ 112 Beschlüsse

- (1) Der Diözesankirchensteuererrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens elf Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal eingeladen und auf die Folge der Beschlussfähigkeit aus diesem Grund hingewiesen wurde.
- (2) Wurde allgemein nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Wurde ein nicht erschienenen Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den gefassten Beschlüssen schriftlich beim Vorsitzenden widersprechen, mit der Folge, dass der Diözesankirchensteuererrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden unbeschadet der Vorschrift des § 113 Abs. 2 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c, die auf Ausschluss eines Mitgliedes zielen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; das betroffene Mitglied hat weder Teilnahme- noch Stimmrecht.
- (4) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Wahlen und Abstimmungen gemäß § 107 Abs. 2 Buchst. a und c sind stets geheim.

- (5) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 113 Einspruchsrecht des Bischofs

- (1) Gegen die vom Diözesankirchensteuerrat gefassten Beschlüsse hat der Bischof ein Einspruchsrecht. Dieses Einspruchsrecht ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift an den Bischof auszuüben und dem Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates mitzuteilen.
- (2) In diesem Falle berät der Diözesankirchensteuererrat unter Berücksichtigung des Einspruchs des Bischofs binnen eines Monats nach Zugang des Einspruchs des Bischofs an den Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrates erneut. Hält der Diözesankirchensteuererrat aufgrund erneuter Beratungen seinen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufrecht, so ist diese Entscheidung endgültig. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so entscheidet der Bischof endgültig.

KIRCHENVERMÖGENS- VERWALTUNGSGESETZ IM BISTUM LIMBURG



GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES KIRCHENVERMÖGENS IM BISTUM LIMBURG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.

- (2) Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar. Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.
- (3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.
- (4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (5) Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis	1.000 Katholiken	4 Mitglieder,
bis	5.000 Katholiken	6 Mitglieder,
bis	8.000 Katholiken	8 Mitglieder,
über	8.000 Katholiken	10 Mitglieder
- (2) Hat der Pfarrer nach § 3 Abs. 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Abs. 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.
- (3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

- (5) Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. An der Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
 - c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.
- (2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.
- (3) Nicht wählbar ist,
- a) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
 - b) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
 - c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
 - d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

- e) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
- f) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (3) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens 1 Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.

- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Das Protokoll kann auch in anderer Weise, insbesondere mit Textverarbeitungssystemen, erstellt werden. Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und denjenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist auch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
 - b) an gerichtlichen Verfahren.

§ 16 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

- (1) Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
 - a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
 - b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes.Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,

- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
 - l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchst. c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 12 Abs. 3 genannten Personen,
 - q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
 - a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,

- c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchst. j genannten Verträge,
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchst. j genannten Verträge und Treuhandverträge.
- (3)** Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4)** Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
- 1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Abs. 1 Buchst. a bis g und i bis m und p bis q genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestellungsverträge für diesen Personenkreis,
 - c) Belegarztverträge
 - 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind genehmigungspflichtig alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 - 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
 - 4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.
- (5)** Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung

§ 18 Rechte des Bischofs

- (1)** Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2)** Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1)** Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2)** Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1)** Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2)** Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1)** Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2)** Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. GESAMTVERBÄNDE

§ 23 Bildung von Gesamtverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Pfarreien erweitert werden.

§ 24 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes.

§ 25 Aufgaben der Gesamtverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.
Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26 Organe

- (1) Organe des Gesamtverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Gesamtverbandes.

- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

§ 27 Verbandsvertretung

- (1) Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31.12.2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.
- (2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 28 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) In Gesamtverbänden mit bis zu 10 Mitgliedern werden die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Ein eigenständiger Verbandsausschuss wird nicht gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 30 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 31 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 bis 22 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 30 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE KIRCHLICHE JURISTISCHE PERSONEN

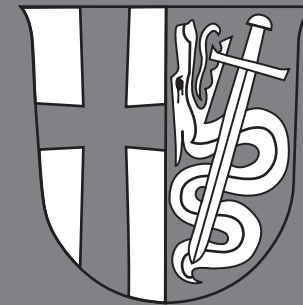
§ 32 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 33 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

**NEBENGESETZE
PFARREBENE /
PASTORALER RAUM
IM BISTUM LIMBURG**



VERORDNUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT VON PFARRGEMEINDERAT UND VERWALTUNGSRAT IM BISTUM LIMBURG (VZPV)

§ 1 Gegenseitige Einladung

- (1)** Gemäß § 3 Abs. 5 KVVG ist der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon verständigen, dass diese Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an einen seiner Stellvertreter gehen soll.
- (2)** Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist, falls er dem Pfarrgemeinderat nicht bereits gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis d der Synodalordnung angehört, zu allen Sitzungen des Pfarrgemeinderates einzuladen; er hat in der Sitzung Mitspracherecht. Falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche ist, so gilt diese Regelung für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

§ 2 Umfang des Anhörungsrechtes

- (1)** Der Pfarrgemeinderat hat ein Anhörungsrecht vor den folgenden Entscheidungen des Verwaltungsrates:
 - a) Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - b) Grundsatzentscheidung über Neu- oder Umbauten von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen und Kindertagesstätten;
 - c) Grundsatzentscheidung über Erwerb oder Veräußerung des Eigentums an Grundstücken;
 - d) Erwerb und Veräußerung von Orgeln, Elektrophenen und Glocken;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mehr als 1500,- Euro, die der bleibenden künstlerischen Ausstattung der Kirche zu dienen bestimmt sind.

§ 3 Durchführung des Anhörungsrechtes

- (1)** Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren. Ihm ist Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme abzugeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verantwortlich.

- (2)** Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokoll der Wortlaut des Beschlusses des Pfarrgemeinderates zu diesem Punkt aufzunehmen. Der Wortlaut dieses Beschlusses muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 4 Jahresbericht

Der Verwaltungsrat erstattet dem Pfarrgemeinderat einmal jährlich mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM LIMBURG (WO PGR)

Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	1 000 Katholiken	6 - 10 Mitglieder,
von	1 000 bis 3 000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
von	3 000 bis 5 000 Katholiken	10 - 14 Mitglieder,
über	5 000 Katholiken	12 - 20 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine entsprechende Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortgemeinde nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
c) Das Wahlrecht darf nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
 - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
 - c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;

- d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar sind auch solche Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 1 festgelegten Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Nicht wählbar sind hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst in der Pfarrei tätige Personen. Ebenso sind nebenberuflich als Diakone in der Gemeinde tätige Personen nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der Pfarrer, der Pfarrvikar oder ein anderer mit der Leitung der Gemeinde betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter.
- (3) Mit der Leitung mehrerer Gemeinden betraute Pfarrer müssen die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Pflichten nur in einer der Gemeinden wahrnehmen und können die ihnen zukommenden Aufgaben der Wahlordnung in den anderen Gemeinden einer für die jeweilige Gemeinde bestellten Bezugsperson oder einem Kaplan, Ständigen Diakon, Pastoralreferenten oder Gemeindeferenten, die in der betreffenden Gemeinde mit einem allgemeinen Auftrag eingesetzt sind, schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität des Pfarrers und seiner Mitarbeiter

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die hauptamtlich im pastoralen Dienst in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1)** Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat den Vorbereitenden Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.
- (2)** Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Gemeindemitglieder, die zudem die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a und b erfüllen müssen und von denen mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören muss. Erfolgt eine Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9, so sind bei der Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses die Katholiken dieser Orte bzw. Ortsteile entsprechend zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 22 oder im Wahllokal gemäß § 23 erfolgt.

§ 9 Aufteilung nach Gebietsteilen

- (1)** Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Gebietsteilen, z. B. politische Gemeinden, Stadtteile, Ortsteile, in denen mehr als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen, so ist spätestens sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss des Pfarrgemeinderates festzulegen, ob die Wahl unter Aufteilung nach Gebietsteilen erfolgen soll. Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist

durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.

- (2)** Eine solche Aufteilung kann auch durch Beschluss des Pfarrgemeinderates erfolgen, wenn weniger als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken in einem Gebietsteil wohnen.
- (3)** Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk sind spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahllokal und die Wahlzeit festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Spätestens neun Wochen vor der Wahl teilt der Pfarrer den Wahltermin der Gemeinde durch Vermeldung in den Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief mit; gleichzeitig fordert er auf, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1)** Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2)** Wahlvorschläge können einreichen:
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Pfarrgemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3)** Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4)** Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5)** Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung innerhalb einer Woche Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 15 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten, Vornamen, Beruf und Wohnung; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens drei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der Kirchengemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Öffnung des Wahllokals

- (1) Jedes Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein, dabei wenigstens eine halbe Stunde vor und nach allen Gottesdiensten am Sonntag und am Vorabend, am Sonntag aber nicht nach 19 Uhr.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

§ 18 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 15 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.

§ 19 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag ab 16 Uhr durch Aushang und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.

- (2)** Der Pfarrer hat auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige gemeinsame Vorstellung der Kandidaten bei der Vermeldung in den Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) hinzuweisen. Gleichzeitig hat er das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt zu geben.

Artikel III WAHL

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1)** Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2)** Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3)** Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4)** Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.

§ 21 Briefwahl

- (1)** Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2)** Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann den Pfarrer oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3)** Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zum vorletzten Tag vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarrer zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4)** Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, ob der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:

- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. persönlich bekannt / Nachweis durch Wählerliste / durch Personalausweis);
- b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich / an Familienangehörige / per Post / mittels Boten).
Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Wohnung) sind zu ergänzen.
Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerkartei zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.

- (5)** Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für bestimmte Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für Kandidaten geworben werden.
- (6)** Der Briefwähler hat einen verschlossenen Umschlag mit Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag mit einem einliegenden Stimmzettel entweder dem Pfarramt so rechtzeitig zuzustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder er hat den Wahlbrief spätestens bis zur Beendigung der Wahl dem Wahlvorstand zuzuleiten. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (7)** Die am Wahltag eingegangenen Wahlbriefe sind verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung der abgegebenen Stimmen zu übergeben.
- (8)** Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Ist diese festgestellt, werden die Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.

§ 22 Allgemeine Briefwahl

- (1)** Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

- (2)** Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 21 Abs. 2; 5 bis 7 zugesandt oder ausgehändigt. § 21 Abs. 1; 3 bis 4 finden keine Anwendung.
- (3)** Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 17 Abs. 1 einrichten.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1)** Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2)** Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3)** Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer Liste oder Kartei zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Kartei, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4)** Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1)** Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2)** Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.

- (3)** Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4)** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5)** In Kirchengemeinden, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (6)** Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (7)** In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (8)** Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9)** Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Pfarrgemeinderates vernichtet werden.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1)** Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2)** Scheidet in Kirchengemeinden, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Ortes bzw. Ortsteiles nach.
- (3)** Sofern ein nicht in der Kirchengemeinde wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.

- (4) Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Gemeinde für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis ist auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES JUGENDSPRECHERS IN DIE PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM LIMBURG (WO J)

Die Wahl des Jugendsprechers kann in zwei unterschiedlichen Wahlversammlungen erfolgen. Über die Form, in der der Jugendsprecher gewählt wird, entscheidet der Pfarrgemeinderat der vorausgehenden Amtszeit nach Anhörung des amtierenden Jugendsprechers.

A Wahl des Jugendsprechers in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Pfarrei wohnenden oder in der Jugendarbeit der Pfarrei tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers kandidieren.

§ 3 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus einer vom Pfarrgemeinderat und zwei von der Pfarrjugendleitung gewählten Personen. Besteht keine Jugendleitung, werden alle drei Personen vom Pfarrgemeinderat gewählt.
- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 4 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl des Jugendsprechers ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
 - a) mindestens fünf wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung;
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.
- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers in einer anderen Pfarrei kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 6 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorname, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein.

§ 7 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn in einer Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Mitgliedern wenigstens fünf Stimmberechtigte mit 5.000 bis 10.000 Mitgliedern wenigstens zehn Stimmberechtigte mit 10.000 bis 15.000 Mitgliedern wenigstens fünfzehn Stimmberechtigte mit mehr als 15.000 Mitgliedern wenigstens zwanzig Stimmberechtigte anwesend sind.

- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 9 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendsprechers kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendsprechers wählen. Er vertritt den Jugendsprecher bei dessen Verhinderung und kann auch sonst mit Rederecht an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen.

§ 10 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.
- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 11 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 12 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 Abs. 1 der Synodalordnung benennen.

§ 13 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

B Wahl des Jugendsprechers in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter

§ 14 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in einem Kirchort oder für die Wahl der Jugendvertreter kooperierenden Kirchorten wohnenden Katholiken bzw. in einem dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Pfarrgemeinderatswahl das 14., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlrecht darf nur in einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 15 Wählbarkeit

Wählbar sind alle in dem Kirchort oder einem der kooperierenden Kirchorte wohnenden oder in der Jugendarbeit eines dieser Kirchorte tätigen Katholiken, die am Tag der Jugendsprecherwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht in einer weiteren Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder in einem anderen Kirchort als Jugendvertreter kandidieren.

§ 16 Jugendwahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Jugendwahlausschuss zu bilden. Er entscheidet auch über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Der Jugendwahlausschuss besteht aus drei vom Ortsausschuss gewählten Personen, von denen zwei in der Jugendarbeit aktiv sein sollen. Existiert an einem Kirchort, an dem ein Jugendvertreter gewählt werden soll, kein Ortsausschuss, wählt der Pfarrgemeinderat den Jugendwahlausschuss. Kooperieren mehrere Kirchorte bei der Wahl eines Jugendvertreter, wählt jeder der zuständigen Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.

- (3) Kandidaten dürfen dem Jugendwahlausschuss nicht angehören.

§ 17 Einladung zur Wahlversammlung zur Wahl eines Jugendvertreterers

- (1) Zur Wahl des Jugendvertreterers ist eine Wahlversammlung vom Jugendwahlausschuss einzuberufen. Die Einladung muss spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Vermeldung in den Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse), durch Aushang für die Dauer von einer Woche und im Pfarrbrief bzw. Mitteilungsblatt des Kirchortes erfolgen.
- (2) Die Wahlversammlung muss zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Amtszeit des Jugendsprechers stattfinden.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Wahlversammlung ist zur Benennung von Kandidaten aufzufordern.
- (2) Wahlvorschläge können einreichen
 - a) mindestens drei wahlberechtigte Jugendliche, die alle ihren Wahlvorschlag unterschreiben müssen;
 - b) die Pfarrjugendleitung
 - c) das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams.
- (3) Wahlvorschläge können bis zu Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden.
- (4) Vorgeschlagene Kandidaten erklären schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich das Einverständnis zur Kandidatur.
- (5) Die Kandidaten haben schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich zu erklären, dass sie nicht an einem anderen Ort für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat oder das Amt des (stellvertretenden) Jugendsprechers oder als Jugendvertreter kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 19 Wählerverzeichnis

Alle bei der Wahlversammlung anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Name, Vorname, Wohnung und Geburtsdatum in ein Wählerverzeichnis ein. Das Wahlrecht darf nur an einem Kirchort ausgeübt werden.

§ 20 Wahl

- (1) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Stimmberechtigte pro zur Wahl aufrufendem Kirchort anwesend sind.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim in der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung wird von einem Mitglied des Jugendwahlausschusses geleitet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur eine Stimme abgeben.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit folgt eine Stichwahl unter den Kandidaten, welche die höchste gleiche Stimmenzahl erhielten. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung, der Name des Gewählten in den Gottesdiensten am Wochenende sowie im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.

§ 22 Wahl eines Stellvertreters

Nach der Wahl des Jugendvertreters kann die Wahlversammlung einen Stellvertreter des Jugendvertreters wählen. Er vertritt den Jugendvertreter bei dessen Verhinderung.

§ 23 Wahlversammlung der Jugendvertreter zur Wahl des Jugendsprechers

Die gewählten Jugendvertreter versammeln sich vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates zu einer Versammlung zur Wahl des Jugendsprechers. Das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer lädt zu dieser Wahlversammlung ein. Die Versammlung wird von einem Mitglied des Pastoralteams geleitet. Die gewählten Jugendvertreter wählen gemäß den Bestimmungen von § 9 SynO aus dem Kreis der gewählten Jugendvertreter und ihrer Stellvertreter in dieser Sitzung den Jugendsprecher der Pfarrei und ggf. einen Stellvertreter des Jugendsprechers. Im Falle der Verhinderung eines Jugendvertreters nimmt sein Stellvertreter das Wahlrecht wahr.

§ 24 Bericht über das Ergebnis der Wahl

- (1) Der Bericht über die Wahl des Jugendsprechers ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften der Mitglieder des Jugendwahlausschusses an das Diözesansynodalamt einzusenden.

- (2) Konnte eine Wahl des Jugendsprechers nicht stattfinden, so hat der Pfarrer dieses mit einer Begründung dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 25 Ersatzwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers wird innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl nach vorstehendem Verfahren für den Rest der Amtszeit des Jugendsprechers durchgeführt.

§ 26 Wahl eines Jugendbeauftragten

Kommt eine Wahl des Jugendsprechers nicht zustande, soll der Pfarrgemeinderat einen Jugendbeauftragten gemäß § 22 Abs. 1 der Synodalordnung benennen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES
PFARRGEMEINDERATES SOWIE FÜR DIE WAHLEN
IM PFARRGEMEINDERAT UND FÜR DIE BENENNUNG
VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN
DURCH DEN PFARRGEMEINDERAT
(Konst PGR)**

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet spätestens am 15. Tag nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt, in Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist, spätestens nach einem Monat. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden,
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
 - Wahl von mindestens zwei Vertretern des Pfarrgemeinderates in den Pastoralausschuss des pastoralen Raumes gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. g SynO,
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung sowie Wahl eines Mitgliedes, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 19 Abs. 4 Buchst. h SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen; es muss mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt

ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang Gewählten sind vor den im zweiten Wahlgang Gewählten zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO wählen mindestens zwei Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes; davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters des Pfarrgemeinderates in die Stadtversammlung

- (1) In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO entsprechend § 63 Abs. 1 Buchst. a SynO eines seiner Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b bis c SynO in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 5 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, für den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Pfarrgemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Katholischen Bezirksbüro unverzüglich zu melden.

§ 6 Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 7 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 9 Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“; sie erfolgt frühestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERWALTUNGSRÄTE DER KIRCHENGEMEINDEN IM BISTUM LIMBURG (WO VRK)

§ 1 Wahlkörperschaft

- (1)** Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden erfolgt durch den gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a und b der Synodalordnung des Bistums Limburg vom 23. November 1977 gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind nicht wahlberechtigt.
- (2)** Die Wahl hat innerhalb von vier Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1)** Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 SynO berechtigt. Der Pfarrer oder der Pfarrbeauftragte hat die Vorschlagsberechtigten auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hinzuweisen. Es sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Mitglieder zu wählen sind.
- (2)** Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Sie sind an den Pfarrer oder Pfarrbeauftragten zu richten.
- (3)** Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Den Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten, eine evtl. Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1)** Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist der Wahlvorstand. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2)** Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste, nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

- (3)** Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und das Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärungen sowie den rechtzeitigen Eingang der Wahlvorschläge.

§ 4 Wahlvorschlagsergänzung

Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so benennt der Wahlvorstand so viele Kandidaten, wie für die Erreichung der Zahl der zu wählenden Kandidaten erforderlich sind.

§ 5 Kandidatenliste

- (1)** Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen zuzüglich einer etwaigen Ergänzung nach § 4 eine Kandidatenliste zusammen. Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf.
- (2)** Die Kandidatenliste ist allen wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zuzuleiten.

§ 6 Stimmzettel

Der Wahlvorstand hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten. Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie auf der Kandidatenliste.

§ 7 Wahlhandlung

- (1)** Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Für diese ist ein vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenes Formular zu benutzen.
- (2)** Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheinen zu diesem

zweiten Termin wiederum nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten. Das Bischöfliche Ordinariat bestellt in diesem Falle gemäß § 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes einen Verwalter.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1)** Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.
- (2)** Durch den Wahlvorstand ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.
- (3)** Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1)** Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2)** Ungültig sind Stimmzettel
- a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind,
 - b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind.
- (3)** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls sich eine Stimmgleichheit hinsichtlich des noch zu wählenden Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1)** Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.
- (2)** Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- (3)** Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Wahlakten

Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind zu den Akten des Pfarramtes zu nehmen; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Verwaltungsrates vernichtet werden.

§ 13 Wahleinsprüche

- (1)** Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsbe-rechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
- (2)** Ein Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Ver-waltungsrates.
- (3)** Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbe-lehrung enthalten.
- (4)** Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vor-schriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 14 Beschwerde

- (1)** Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Einspruchsführer innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maß-gebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2)** Die Erledigung der Beschwerde geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahl-prüfungsverfahren im Bistum Limburg“.

- (3)** Eine Beschwerde hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegen-gehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 15 Einspruchs- und Beschwerderecht des Kirchenanwaltes

- (1)** Der Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht kann binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zum Verwaltungsrat beim Vorsitzenden des Verwal-tungsrates Einspruch gegen die Wahl erheben, wenn nach seinem pflichtgemä-ßen Ermessen in grober Weise gegen die Vorschriften des Kirchenvermögensver-waltungsgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde oder das Wahlergebnis falsch festgestellt worden ist.
- (2)** Über den Einspruch entscheidet der Pfarrgemeinderat gemäß § 13 Abs. 3 und 4.
- (3)** Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Kirchenanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Beschwerde einlegen.

§ 16 Ergänzungswahl

- (1)** In den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 des Kirchenvermögensverwaltungsge-setzes hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrge-meinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.
- (2)** Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung die wahlberechtigten Pfarrgemeinderatsmit-glieder schriftlich zu verständigen und sie zur Abgabe von Wahlvorschlägen bin-nen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist hat er binnen einer weiteren Frist von einem Monat einen Wahltermin anzusetzen.
- (3)** Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung für die Ergänzungswahl entsprechend.

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES VERWALTUNGSRATES (Konst VRK)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates soll innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl stattfinden. Zu der Sitzung lädt der Vorsitzende des noch amtierenden Verwaltungsrates alle Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Pfarrer der Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. (2) KVVG auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichtet, wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden, danach erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER GEMEINDERÄTE IN GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE IM BISTUM LIMBURG (WO GRKaM)

Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	4.000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
über	4.000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.
b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
c) Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist;
 - b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;

- c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
- d) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1)** Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2)** Wählbar sind auch deutsche Katholiken, die für einen Pfarrgemeinderat der Ortsgemeinden wählbar sind und im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg wohnen.
- (3)** Wählbar sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der nach § 1 festgelegten Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (4)** Nicht wählbar sind hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst in der Gemeinde tätige Personen. Ebenso sind nebenberuflich als Diakone in der Gemeinde tätige Personen nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1)** Pfarrer im Sinne dieser Ordnung ist der Pfarrer, der Pfarrvikar oder ein anderer mit der Leitung der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- (2)** Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter. Zuständig ist der Bezirksdekan, in dessen Bezirk der Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die hauptamtlich im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1)** Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat den Vorbereitenden Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.
- (2)** Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören an: der Pfarrer und mindestens vier, höchstens acht Gemeindeglieder, die zudem die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis b erfüllen müssen und von denen mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO angehören muss. Erfolgt eine Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9, so sind bei der Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses die Katholiken dieser Orte bzw. Ortsteile entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 22 oder im Wahllokal gemäß § 23 erfolgt.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1)** Besteht eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache aus mehreren Gebietsteilen, z. B. politische Gemeinden, Stadtteile, Ortsteile, in denen mehr als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken wohnen, so ist spätestens sechs Monate vor der Wahl durch Beschluss des Gemeinderates festzulegen, ob die Wahl unter Aufteilung in Wahlbezirke erfolgen soll. Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der aus jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.

- (2) Eine solche Aufteilung kann auch durch Beschluss des Gemeinderates erfolgen, wenn weniger als 20 Prozent der zur Gemeinde gehörenden Katholiken in einem Gebietsteil wohnen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

Für jeden Wahlbezirk sind spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahllokal und die Wahlzeit festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Spätestens neun Wochen vor der Wahl teilt der Pfarrer den Wahltermin der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache durch Vermeldung in den Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang und ggf. im Pfarrbrief mit; gleichzeitig fordert er auf, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten.
Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung innerhalb einer Woche Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 15 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen für jeden Wahlbezirk die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder im jeweiligen Wahlbezirk in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten, Vornamen, Beruf und Wohnung; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens drei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Am Kopf des Stimmzettels sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen, der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Wahlzeit(en) und Wahllokal(e)

- (1) Jedes Wahllokal muss am Sonntag und am Vorabend wenigstens eine halbe Stunde vor und nach allen Gottesdiensten geöffnet sein, am Sonntag jedoch nicht nach 19 Uhr.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren.

§ 18 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 15 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen.

§ 19 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste(n), das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag ab 16 Uhr durch Aushang in den Gottesdiensträumen und im Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Der Pfarrer hat auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige gemeinsame Vorstellung der Kandidaten bei der Vermeldung in den Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) hinzuweisen. Gleichzeitig hat er das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt zu geben.

Artikel III WAHL

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.

§ 21 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann den Pfarrer oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zum vorletzten Tag vor Beendigung der Wahl schriftlich oder persönlich mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarrer zu stellen. Ein schriftlicher An-

trag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen; wird der Antrag persönlich mündlich gestellt, hat der Wahlvorstand oder der Pfarrer die Personalien des Antragstellers in eine Liste aufzunehmen.

- (4)** Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, ob der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus. Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerkartei zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals in einem Wahllokal ihre Stimme abgeben.
- (5)** Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder einen seiner Familienangehörigen, durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für bestimmte Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für Kandidaten geworben werden. Wenn eine Aufteilung nach Wahlbezirken erfolgt ist, muss auf dem Umschlag des Wahlbriefes der Wahlbezirk notiert sein.
- (6)** Der Briefwähler hat einen verschlossenen Umschlag mit Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel entweder dem Pfarramt so rechtzeitig zuzustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor der Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder er hat den Wahlbrief spätestens bis zur Beendigung der Wahl dem Wahlvorstand zuzuleiten. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (7)** Die am Wahltag eingegangenen Wahlbriefe sind verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung der abgegebenen Stimmen zu übergeben.
- (8)** Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Ist diese festgestellt, werden die Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.

§ 22 Allgemeine Briefwahl

- (1)** Auf Beschluss des Gemeinderates kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2)** Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Gemeindemitgliedern Wahlunterlagen nach § 21 Abs. 2; 5 bis 7 zugesandt oder ausgehändigt. § 21 Abs. 1; 3 bis 4 finden keine Anwendung.

- (3)** Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 17 Abs. 1 einrichten.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1)** Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2)** Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (3)** Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer Liste oder Kartei zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Kartei, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4)** Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1)** Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2)** Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3)** Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4)** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5)** In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (6)** Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (7)** In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (8)** Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9)** Die Wahlunterlagen einschließlich der Aushänge sind vom Pfarrer aufzubewahren; die Stimmzettel können nach der Konstituierung des nächsten Gemeinderates vernichtet werden.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1)** Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 4 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.
- (2)** Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3)** Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.

- (4)** Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Gemeinde in den Wahlbezirken statt, in denen nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5)** Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zu-gewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis ist auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1)** Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2)** Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3)** Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einsprachausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einsprachausschuss ist in seinem Verfahren frei.
- (4)** Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einsprachausschuss hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES GEMEINDERATES
IN GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE
SOWIE FÜR DIE WAHLEN IM GEMEINDERAT UND
FÜR DIE BENENNUNG VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN
DURCH DEN GEMEINDERAT
(Konst GRKaM)**

§ 1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

- (1)** In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Gemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu dieser Sitzung ein.
- (2)** In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. g SynO Wahl von bis zu zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten oder in den Grenzen veränderten Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt; oder Wahl von zwei Mitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben; oder Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, von denen einer dem Vorstand des Gemeinderates angehören muss;
 - in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt, gemäß § 33 Abs. 3 Buchst. h SynO;
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.
- (3)** In der konstituierenden Sitzung oder in einer weiteren Sitzung, die spätestens zwei Monate nach der Wahl des Gemeinderates stattfinden muss, sind die Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen und Kandidaten für den Bezirkssynodalrat zu benennen.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1)** Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2)** Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3)** Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl der Vertreter des Gemeinderates im Pfarrgemeinderat oder Pastoralausschuss

- (1)** Der Gemeinderat wählt entweder ein bis zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in den Pfarrgemeinderat der nach dem 1.1.2012 errichteten oder in den Grenzen veränderten Pfarrei, in deren Gebiet die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat; oder zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei; oder mindestens zwei seiner Mitglieder in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes, davon muss eines Mitglied des Vorstandes sein. Für jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates oder Pastoralausschusses kann der Gemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2)** Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters des Gemeinderates in die Stadtversammlung

- (1) In den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden wählt der Gemeinderat gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b SynO eines seiner Mitglieder in die Stadtversammlung und für dieses Mitglied einen Stellvertreter, der es im Fall der Verhinderung vertritt.
- (2) Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 5 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung

Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 6 Wahl der Vertreter des Gemeinderates in den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1) In den Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind aus seiner Mitte zwei Vertreter des Gemeinderates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für den Bezirkssynodalrat erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende befragt die vom Gemeinderat benannten Personen nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Die Kandidaten sind dem Katholischen Bezirksbüro, in dem die betreffende Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, unverzüglich zu melden.

§ 8 Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Gemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Gemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 9 Ersatzwahl

Wird eine Ersatzwahl in einer Gemeinde notwendig, die nicht in Wahlbezirke aufgeteilt war, erfolgt diese durch Zuwahl seitens des Gemeinderates. Bei der Wahl sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER GEMEINDERÄTE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE IN DEN PFARRGEMEINDERAT (WO KaM PGR)

§ 1 Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- (1)** In Pfarreien, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, wählen die Gemeinderäte je zwei Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in eine Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Ziel, die Aktivitäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Pfarreigebiet zu vernetzen und eine Vertretung in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei zu wählen.
- (2)** Zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft lädt der Pfarrer der Pfarrei spätestens 8 Wochen nach der Gemeinderatswahl ein. Er kann ein Mitglied des Pastoralteams oder einen Seelsorger der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit der Durchführung der Sitzung beauftragen. In die Tagesordnung der Konstituierenden Sitzung sind die Wahl der Vertreter im Pfarrgemeinderat und Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit aufzunehmen.
- (3)** Die Arbeitsgemeinschaft verständigt sich in der konstituierenden Sitzung über die weitere Arbeitsweise.

§ 2 Wahlrecht

- (1)** Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 1.
- (2)** Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte in der Pfarrei.

§ 3 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die in der Pfarrei ihren Sitz haben.

§ 4 Wahl

- (1)** Für die Wahl gelten die Bestimmungen von § 9 SynO.
- (2)** Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 5 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO. geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG SOWIE FÜR DIE WAHLEN IM PASTORALAUSSCHUSS UND FÜR DIE BENENNUNG VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN DURCH DEN PASTORALAUSSCHUSS (Konst PA)

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses

- (1)** In der konstituierenden Sitzung des Pastoralausschusses sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des Pastoralen Raumes statt. Der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raumes lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2)** In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - Wahl des Vertreters/der Vertreter des Pastoralausschusses in den Bezirkssynodalrat und gegebenenfalls seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1)** Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2)** Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen von Abs. 1. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt.

§ 3 Wahl des(r) Mitglieds(er) des Bezirkssynodalrates durch den Pastoralausschuss

- (1)** Der Pastoralausschuss wählt die entsprechende Zahl von Mitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat.
- (2)** Wird nur ein Mitglied und sein Stellvertreter gewählt, müssen die Kandidierenden nicht Mitglied des Pastoralausschusses sein; im Falle ihrer Wahl nehmen sie ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teil. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2. Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalrates gewählt, muss einer der Gewählten ein Mitglied des Pastoralausschusses sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teilnehmen. Für die von ihm gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalrates kann der Pastoralausschuss für den Fall ihrer Verhinderung stimmberechtigte Vertreter wählen.
- (3)** Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Pastoralausschusses sowie die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des Pastoralen Raumes.
- (4)** Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalrates gewählt, erfolgt diese Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung

- (1)** Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Pastoralausschusses.
- (2)** Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pastoralausschuss benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Fall der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Bezirksbüro unverzüglich zu melden.

§ 5 Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses und die erfolgten Wahlen ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Priesterlichen Leiters und des Vorsitzenden des Pastoralausschusses an das Katholische Bezirksbüro und das Diözesansynodalamt einzusenden.

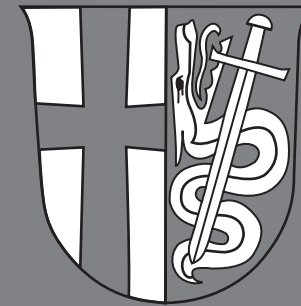
§ 6 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 und 4 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

NEBENGESETZE BEZIRKSEBENE IM BISTUM LIMBURG



**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DER STADTVERSAMMLUNG,
FÜR DIE WAHLEN IN DER STADTVERSAMMLUNG UND
FÜR DIE BENENNUNG VON KANDIDATEN
FÜR DIE ZUWAHL IN DER DIÖZESANVERSAMMLUNG
(Konst SV)**

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1)** Zur konstituierenden Sitzung lädt der Stadtdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein
- das von jedem Pfarrgemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter;
 - das von jedem Gemeinderat in die Stadtversammlung gewählte Mitglied, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2)** Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1)** Mit der Einladung fordert der Stadtdekan die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die in der Stadtversammlung zu tätigen Wahlen zu benennen.
- (2)** Vorschlagsberechtigt sind
- a) für die Wahl des Vorsitzenden der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - b) für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - c) für die Wahl mindestens eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes der Stadtversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - d) für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung
 - die Mitglieder der Stadtversammlung,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - die Verbände im Bezirk.

- (3)** Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Sitzung beim Katholischen Bezirksbüro vorliegen.

§ 3 Wahlvorstand

Die Stadtversammlung bildet einen Wahlvorstand.

§ 4 Wahl des Vorstandes der Stadtversammlung

- (1)** Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Stadtversammlung.
- (2)** Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied der Stadtversammlung sein.
- (3)** Die Wahl des Vorsitzenden und die seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4)** Zum Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5)** Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen des Abs. 4.
- (6)** Durch Beschluss legt die Stadtversammlung zunächst die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder fest. Sind mehr als ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7)** Wenn der Vorsitzende der Stadtversammlung sich außerstande erklärt, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Erklärt auch er sich außerstande, wählt die Stadtversammlung in der konstituierenden Sitzung eines der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder als ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung

- (1) Für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder der Stadtversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind alle Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied der Stadtversammlung sein.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Stadtversammlung.
- (2) Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die von der Stadtversammlung benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Ersatzwahlen

Wenn eine von der Stadtversammlung in den Vorstand oder in die Diözesanversammlung gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES BEZIRKSSYNODALRATES (Konst BSR)

§ 1 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bezirksdekan als stimmberechtigte Mitglieder ein
 - a) für die Wahlen gemäß §§ 4-7
 - die von den Pastoralausschüssen gewählten Mitglieder als Bezirksversammlung;
 - b) für die Wahl gemäß § 7 zudem
 - das bzw. die von den Priestern und Diakonen des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindefreferenten des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er);
 - das bzw. die von den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes gewählte(n) Mitglied(er).
- (2) Die Sitzung findet in zwei getrennten Teilen [A: Wahl des Vorsitzenden der Bezirksversammlung und seines Stellvertreters und Wahl der Vertreter des Bezirkes in der Diözesanversammlung, B: Wahl (eines) weiterer(n) Mitglieder(s) des Vorstandes des Bezirkssynodalarates] statt.
- (3) Die Einladung muss drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen; eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1) Mit der Einladung fordert der Bezirksdekan die Vorschlagsberechtigten auf, Kandidaten für die zu tätigen Wahlen zu benennen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO
 - die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,
 - die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk;
 - b) für die Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung
 - die Mitglieder des Bezirkssynodalarates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - die Pastoralausschüsse im Bezirk,
 - die Pfarrgemeinderäte im Bezirk,

- die Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bezirk,
 - die Verbände im Bezirk.
- c) für die Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalrates
- die Mitglieder des Bezirkssynodalrates.
- (3)** Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge sollen eine Woche vor der Sitzung beim Katholischen Bezirksbüro vorliegen.

§ 3 Wahlvorstand

Von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 1 wird ein Wahlvorstand gebildet.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung

- (1)** Wahlberechtigt bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO.
- (2)** Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalrates bzw. der Bezirksversammlung sein.
- (3)** Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (4)** Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5)** Wenn der Vorsitzende und auch sein Stellvertreter sich außerstande erklären, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, wählen die Mitglieder der Bezirksversammlung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO in der konstituierenden Sitzung aus den weiteren Vorstandsmitgliedern ein ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

§ 5 Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung

- (1)** Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter des Bezirks in der Diözesanversammlung sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.

- (2)** Wählbar sind alle Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bezirk haben und die Voraussetzungen des § 2 der SynO erfüllen. Sie müssen nicht Mitglied des Bezirkssynodalrates sein.
- (3)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

- (1)** Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in der Diözesanversammlung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. b-d SynO.
- (2)** Der Vorsitzende fragt nach der Sitzung die benannten Kandidaten, ob sie bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Diözesansynodalamt unverzüglich zu melden.

§ 7 Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes des Bezirkssynodalrates

- (1)** Wahlberechtigt bei der Wahl des(r) weiteren Mitglieds(er) des Vorstandes sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates.
- (2)** Wählbar sind die Mitglieder des Bezirkssynodalrates gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d-g SynO.
- (3)** Die Wahl des(r) weiteren Vorstandsmitgliedes(r) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Ersatzwahlen

Wenn eine für die in §§ 4-7 genannten Funktionen gewählte Person vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Ersatzwahl statt.

§ 9 Geltungsbereich

Für die Bezirke Frankfurt und Wiesbaden gelten nur die Bestimmungen von § 7, die mit § 7 zusammenhängenden Bestimmungen und § 1 Abs. 3. Alles Weitere regelt dort die „Ordnung für die Konstituierung der Stadtversammlung, für die Wahlen in der Stadtversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung“.

§ 10 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER IM BEZIRK TÄTIGEN PRIESTER UND DIAKONE IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT (WO PRDK BSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Priester und Diakone, die hauptamtlich im Dienst des Bistums stehen und im Bezirk tätig sind.
- (2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl bis 75 000 Katholiken wird *ein* Priester oder Diakon, über 75 000 Katholiken werden *zwei* Priester oder Diakone, gewählt.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Bezirksdekan bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (3) Der Bezirksdekan befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (4) Der Bezirksdekan stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe im Katholischen Bezirksbüro vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Der Bezirksdekan öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksdekan und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Ersatzwahl

Wenn ein von den im Bezirk tätigen Priestern und Diakonen gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Bezirkssynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VERTRETERS DER IM BEZIRK TÄTIGEN PASTORALREFERENTEN UND GEMEINDEREFERENTEN IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT (WO PrGr BSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben und im Bezirk tätig sind
 - a) in Pfarrgemeinden,
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - c) in Krankenhäusern,
 - d) in Beratungsdiensten,
 - e) in Justizvollzugsanstalten,
 - f) im Schuldienst.
- (2) In Bezirken mit einer Mitgliederzahl bis 75 000 Katholiken wird *ein* Pastoralreferent oder Gemeindereferent, über 75 000 Katholiken werden *zwei* Pastoralreferenten oder Gemeindereferenten, gewählt.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Bezirksdekan bittet alle Wahlberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen um Kandidatenvorschläge.
- (3) Der Bezirksdekan befragt die Vorgeschlagenen, ob sie der Kandidatur zustimmen.
- (4) Der Bezirksdekan stellt allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu und teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefe im Bezirksamt vorliegen müssen. Zwischen Absendung der Wahlunterlagen und dem Termin für den Eingang der Wahlbriefe müssen wenigstens 14 Tage liegen.

§ 3 Auszählung der Stimmzettel

- (1) Der Bezirksdekan öffnet die Briefe im Beisein von zwei von ihm zu bestellenden Wahlhelfern.
- (2) Gewählt ist derjenige Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält.
- (3) Über die Stimmenauszählung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Bezirksdekan und den beiden Wahlhelfern zu unterschreiben ist.

§ 4 Ersatzwahl

Wenn ein von den im Bezirk tätigen Pastoralreferenten und Gemeindeferenten gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit die Wählbarkeit verliert oder ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so entscheidet der Bezirksdekan, ob eine Nachwahl stattfindet.

§ 5 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Bezirkssynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER GEMEINDERÄTE VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE IN DEN BEZIRKSSYNODALRAT (WO GRKaM BSR)

§ 1 Wahlberechtigung

- (1) In Bezirken, in deren Gebiet mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz haben, sind wahlberechtigt die Vorsitzenden der Gemeinderäte; bei Verhinderung können sie das Wahlrecht auf einen ihrer Stellvertreter übertragen. Die Wahlberechtigten werden vom Bezirksdekan zu einer Wahlversammlung eingeladen. Die Geschäftsführung obliegt dem Katholischen Bezirksbüro.
- (2) In Bezirken, in deren Gebiet nur eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ihren Sitz hat, wählt deren Gemeinderat den Vertreter in den Bezirkssynodalrat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Ordnung.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die Gemeinderäte im Bezirk.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder der Gemeinderäte, die im Bezirk Ihren Sitz haben.

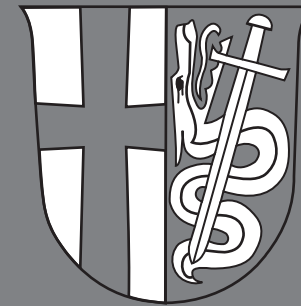
§ 3 Wahl

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

NEBENGESETZE DIÖZESANEBENE IM BISTUM LIMBURG



ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DER DIÖZESANVERSAMMLUNG UND FÜR DIE WAHLEN IN DER DIÖZESANVERSAMMLUNG (Konst DV)

§ 1 Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

- (1)** Der Vertreter des Bischofs für den synodalen Bereich lädt zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (2)** Der Vertreter des Bischofs leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums; er kann die Gesprächsleitung einem Moderator übertragen.
- (3)** Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Diözesanversammlung mit offener Stimmabgabe einen Wahlvorstand.

§ 2 Aufforderung zu Kandidatenvorschlägen

- (1)** Mit der Einladung werden die Vorschlagsberechtigten aufgefordert, Kandidaten für die Wahlen in der konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung zu benennen.
- (2)** Vorschlagsberechtigt sind
 - a) für die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c der Synodalordnung
 - die Bezirksversammlungen und der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen bzw. die für sie bestellten Vertreter und die von der Bezirksversammlung in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder;
 - b) für die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung die diözesane Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände, deren Kandidatenliste die Namen von wenigstens zwölf Kandidaten enthalten muss;
 - c) für die Wahl
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten,
 - der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
 - in den Diözesansynodalrat,
 - der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholikendie Vorsitzenden der Bezirksversammlungen bzw. die für sie bestellten Vertreter, die von den Bezirksversammlungen in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder und die gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c und d der Synodalordnung zugewählten Mitglieder.

- (3)** Jedem Kandidatenvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur beizufügen. Die Vorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der katholischen Verbände müssen drei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Die anderen Vorschläge sollen zehn Tage vor der Sitzung im Diözesansynodalamt vorliegen. Die bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge sind den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 3 Zuwahl

- (1)** Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Bezirksversammlung bzw. die für sie bestellten Vertreter und die von den Bezirksversammlungen in die Diözesanversammlung gewählten Mitglieder.
- (2)** Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen.
- (3)** Die Zuwahl gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. c und d der Synodalordnung erfolgt in getrennten Wahlen.
- (4)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahl des Präsidiums

- (1)** Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (2)** Wählbar sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (3)** Zum Präsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Die Wahl der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt in zwei getrennten Wahlen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang er-

forderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang gewählten Mitglieder sind vor den im zweiten Wahlgang gewählten Mitgliedern zu berücksichtigen.
- (6) Nach der Wahl des Präsidiums übernimmt der Präsident die Leitung der Sitzung.

§ 5 Weitere Wahlen

- (1) Für die Wahl der Mitglieder in den Diözesansynodalrat sowie der Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung wahlberechtigt.
- (2) Wählbar sind Katholiken, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Bistum haben und die Voraussetzungen des § 2 der Synodalordnung erfüllen. Sie müssen nicht Mitglieder der Diözesanversammlung sein.
- (3) Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieser Ordnung.

§ 6 Ersatzwahlen

- (1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein in das Präsidium, in den Diözesansynodalrat, in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewähltes oder ein in die Diözesanversammlung zugewähltes Mitglied sein Amt verliert.
- (2) Diese Ersatzwahl findet in der nächsten ordentlichen Sitzung der Diözesanversammlung statt.
- (3) Für die Ersatzwahl gelten die Vorschriften dieser Ordnung, nach denen das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL UND DIE BERUFUNG IN DEN PRIESTERRAT IM BISTUM LIMBURG (WO PR)

§ 1 Zu wählende Mitglieder

- (1) Gewählt wird je ein Vertreter der Priester im Bezirk.
- (2) Der vom Bischof bestimmte Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Priesterrates sowie die vom Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates festzulegenden Fristen für die einzelnen Phasen der Wahl werden im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 2 Zu berufende Mitglieder

Der Bischof beruft neun Mitglieder unter Würdigung von Vorschlägen, darunter je einen Angehörigen der acht jüngsten Weihejahrgänge, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester.

I. Wahl der Vertreter der Priester im Bezirk

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Vertreter der Priester im Bezirk haben
 - a) die Limburger Diözesanpriester, die im Bezirk ihren Dienstsitz haben oder im Ruhestand leben. Priester mit Dienstsitzen in mehreren Bezirken üben ihr Wahlrecht in dem Bezirk aus, in dem sie überwiegend eingesetzt sind.
 - b) andere Weltpriester und Ordenspriester, die mit einem Dienst für die Diözese Limburg betraut sind und im Bezirk ihren Dienstsitz haben.
- (2) Die in der Diözese Limburg inkardinierten Priester, die ihren Wohn- und Dienstsitz außerhalb der Diözese haben, haben aktives und passives Wahlrecht in einem Bezirk ihrer Wahl. Sie werden rechtzeitig vor der Wahl um eine Erklärung gebeten, in welchem Bezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Der Geschäftsführende Ausschuss teilt den Wahlvorständen die entsprechende Entscheidung rechtzeitig mit.

§ 4 Wahlvorstand

- (1)** Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Stadt- bzw. Bezirksdekan, einem vom Stadt-/Bezirksdekan zu berufenden weiteren Priester und dem Bezirksreferenten.
- (2)** Bei Verhinderung des Bezirksreferenten bestellt der Stadt-/Bezirksdekan einen Vertreter.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1)** Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin teilt der Wahlvorstand allen wählbaren Personen mit, dass sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Aufnahme in die Kandidatenliste schriftlich beim Wahlvorstand widersprechen können.
- (2)** Nach Ablauf der Frist für die Einsendung der Widersprüche erstellt der Wahlvorstand eine Liste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1)** Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2)** Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (3)** Auf dem Stimmzettel sind alle wählbaren Priester des Bezirkes aufgelistet, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 einer Aufnahme in die Kandidatenliste widersprochen haben.
- (4)** Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5)** Der Wähler hat dem zuständigen Katholischen Bezirksbüro fristgerecht einen verschlossenen Umschlag mit Wahlschein und Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6)** Nach Ablauf der Frist für die Einsendung der Wahlbriefe werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Wahlberechtigung geprüft und anschließend das Wahlergebnis mitgeteilt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 7 Wahlergebnis

- (1)** Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2)** Der gewählte Priester wird vom Wahlvorstand befragt, ob er die Wahl annimmt. Nimmt dieser die Wahl nicht an, so befragt der Wahlvorstand die Priester, für die Stimmen abgegeben wurden, in der Reihenfolge der jeweils meisten Stimmen.
- (3)** Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und sendet diese an den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates.
- (5)** Die Wahlakten sind für fünf Jahre aufzubewahren.

II. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

§ 8 Vertreter der jüngeren Priester

- (1)** Die acht jüngsten Weihejahrgänge und die Diakone im Priesterseminar zu Limburg wählen eine Vertretung der jüngeren Priester nach einer Ordnung, die von der amtierenden Vertretung der jüngeren Priester vorher schriftlich festzulegen ist.
- (2)** Die gemäß Abs. 1 gewählte Vertretung der jüngeren Priester schlägt auf Bitten des Bischofs in einer Versammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.
- (3)** Der Vorstand der Vertretung der jüngeren Priester regelt das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 9 Ordenspriester

- (1)** Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs einen Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.
- (2)** Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 10 Priester anderer Muttersprache

- (1)** Die in der Diözese Limburg tätigen Priester anderer Muttersprache schlagen auf Bitten des Bischofs in ihrer Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 7 gilt sinngemäß.

- (2) Die drei dienstältesten anwesenden Priester anderer Muttersprache leiten das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 11 Emeritierte Priester

- (1) Die in der Diözese Limburg inkardinierten sowie die in der Diözese wohnenden emeritierten Weltpriester schlagen auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte gemäß den Vorschriften der §§ 5 und 6 einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 12 Weitere Priester

- (1) Die in den §§ 8 bis 11 nicht genannten in der Diözese Limburg inkardinierten Priester schlagen auf Bitten des Bischofs weitere Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. Der Geschäftsführende Ausschuss stellt dazu eine Liste der Priester zusammen, die im Bistum Limburg inkardiniert sind, die nicht in den in §§ 8 bis 11 bereits benannt sind und die noch nicht über die Bezirke in den Priesterrat gewählt sind.
- (2) Die im Bistum Limburg inkardinierten Priester, die in den §§ 8 bis 11 nicht benannt sind, können aus der Liste bis zu fünf Kandidaten vorschlagen. Als vorgeschlagen gelten die fünf Priester, die die meisten Nennungen auf sich vereinen konnten. Der Geschäftsführende Ausschuss befragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft.
- (3) Die Ermittlung der Vorschläge wird vom Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates geleitet. Die §§ 6 und 7 gelten für die Ermittlung sinngemäß.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 13 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat, sobald die jeweiligen Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Bezirk nach, auf das die meisten Stimmen entfielen. Ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt.
- (4) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 14 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Priesterrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 15 Auslegung dieser Ordnung

- (1) Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 14 Einspruch erheben.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DES PRIESTERRATES IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT (WO PR DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Priesterrates.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder des Priesterrates mit Ausnahme der vom Ordensrat gewählten Vertreter.

§ 2 Wahl

- (1) In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Priesterrates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder beider noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Priesterrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Priesterrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Priesterrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES ORDENSRAATES (WO OR)

§ 1 Einleitung der Ermittlung

- (1) Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich bestimmt einen Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrates zu ermitteln sind.
- (2) Spätestens sechs Monate vor dem in Abs. 1 genannten Termin informiert der Bischofsvikar für den synodalen Bereich schriftlich die Gemeinschaften der Orden und Säkularinstitute im Bistum über die anstehenden Wahlen zum Ordensrat.

§ 2 Durchführung der Wahlversammlung

- (1) Nach Maßgabe des Eigenrechts entsendet jede im Bistum ansässige Ordensgemeinschaft einen Vertreter in die Wahlversammlung.
Der Sekretär des Ordensrates trägt Sorge dafür, dass die Wahlversammlung rechtzeitig zustande kommt.

§ 3 Zahl der Vertreter

Die Wahlversammlung wählt bis zu zwölf Vertreter für den Ordensrat und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern, die im Verhinderungsfall die ordentlichen Mitglieder vertreten.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Wahlversammlung.

§ 5 Kandidatenvorschläge

- (1) Der Sekretär des Ordensrates fordert die Mitglieder der Wahlversammlung auf, Kandidatenvorschläge für die Wahl zum Ordensrat bei ihm einzureichen.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann so viele Kandidaten benennen, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 6 Kandidatenliste

- (1) Der Sekretär des Ordensrates stellt aus den eingegangenen Vorschlägen eine Kandidatenliste zusammen, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die sich zur Kandidatur bereit erklärten.

- (2) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

§ 7 Wahl

- (1) Der Sekretär des Ordensrates sendet den Mitgliedern der Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahl die Kandidatenvorschläge zu.
- (2) Die Wahlversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur einen Stimmzettel einreichen und hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Meldung des Wahlergebnisses

- (1) Der Sekretär des Ordensrates meldet das Wahlergebnis spätestens am zehnten Tag nach der Wahl
- a) jeder Ordensniederlassung im Bistum,
 - b) dem Höheren Ordensoberen,
 - c) dem Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg,
 - d) dem Diözesansynodalamt.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, rückt an seine Stelle die Ordensperson nach, die auf der Kandidatenliste die nächst höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Ordensrat aus, kann der Ordensrat dem Bischof einen personellen Vorschlag für die Nachberufung in den Ordensrat unterbreiten.

ORDNUNG FÜR DIE WAHLEN IM ORDENS RAT (WO WOR)

§ 1 Wahl in den Diözesansynodalrat

- (1) In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Ordensrates zu wählen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Ordensrates.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof in den Priesterrat

- (1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen der Vorschläge.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Ordensrat gewählter Vertreter aus dem Ordensrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Ordensrates nach den entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES DIAKONENRATES (WO DR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone des Bistums Limburg; nicht wählbar ist der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Es sind neun Ständige Diakone zu wählen, und zwar

- vier hauptberuflich tätige Diakone,
- vier Diakone mit Zivilberuf,
- ein Diakon im Ruhestand.

§ 3 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei Personen; diese werden vom Diakonenrat gewählt.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bittet der Wahlvorstand alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu vier hauptberufliche Diakone, bis zu vier Diakone mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand vorschlagen. Der Wahlvorstand befragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In die Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Wurden nicht soviel Wahlvorschläge gemacht, wie Personen in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind, ergänzt der Wahlvorstand die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt; dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.

§ 5 Wahl

- (1) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.

- (2) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu vier hauptamtliche Diakone, bis zu vier Diakone mit einem Zivilberuf und einem Diakon im Ruhestand ankreuzen.
- (3) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Sind mehr Personen, als zu wählen sind, angekreuzt oder fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (4) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 6 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählenden Kandidaten entscheidet das Los.
- (2) Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 7 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diakonenrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 8 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Diakon vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit der erste Kandidat auf der jeweiligen Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmengleichheit nach dem Losentscheid.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VERTRETERS DES DIAKONENRATES IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT (WO DR DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates.

§ 2 Wahl

- (1)** In den Diözesansynodalrat ist ein Vertreter des Diakonenrates zu wählen.
- (2)** Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Diakonenrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Diakonenrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHLEN IM RAT DER GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER MUTTERSPRACHE (WO RKaM)

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

§ 2 Wahl

- (1)** In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu wählen.
- (2)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gewählter Vertreter vorzeitig aus diesem Rat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit dieses Rates statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DER BERUFSGRUPPEN DER PASTORALREFERENTEN UND DER GEMEINDEREFERENTEN IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT (WO PrGr DSR)

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1)** Wahlberechtigt und wählbar sind Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag haben
 - a) in Pfarrgemeinden,
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
 - c) in Krankenhäusern,
 - d) in Beratungsdiensten,
 - e) in Justizvollzugsanstalten.

§ 2 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet.

- (1)** Er besteht für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) zwei Mitgliedern des Vorstandes des Berufsverbandes der Pastoralreferenten und -assistenten im Bistum Limburg.
- (2)** Er besteht für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppen der Gemeindereferenten aus
 - a) einem vom Bischofsvikar für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;
 - b) dem Referenten für die Gemeindereferenten im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates bzw. einem vom zuständigen Dezernenten zu bestellenden Vertreter;
 - c) dem Vorsitzenden der Bezirkssprecherkonferenz der Gemeindereferenten bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Pastoralreferenten

- (1)** Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlversammlung.
- (2)** Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine

Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag sollte spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.

- (3) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Liste zu vermerken. Diese Liste ist den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

§ 4 Durchführung der Wahl des Vertreters der Berufsgruppe der Gemeindereferenten

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um einen Kandidatenvorschlag. Jeder Wahlberechtigte kann eine Person als Kandidaten vorschlagen. Der Kandidatenvorschlag muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Dem Kandidatenvorschlag ist die Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel eine Person ankreuzen. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 5 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.

- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 6 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied der Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmgleichheit nach dem Losentscheid.

§ 7 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diözesansynodalrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL VON MITGLIEDERN DES DIÖZESANKIRCHENSTEUERRATES DURCH MITGLIEDER DES DIÖZESANSYNODALRATES (WO DKR)

§ 1 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl der gemäß § 104 Abs. 1 Buchst. a der Synodalordnung (SynO) zu wählenden zehn Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind die in § 75 Abs. 1 Buchst. b und c SynO genannten Mitglieder des Diözesansynodalrates.

§ 2 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 105 SynO. Ein Kandidat, dessen schriftliches Einverständnis bei Beginn der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, nicht vorliegt, ist nicht wählbar.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Diözesansynodalrates sowie der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache als solcher können einen oder mehrere Kandidaten für die Wahl vorschlagen. Das Diözesansynodalamt weist die Mitglieder des Diözesansynodalrates schriftlich auf die Möglichkeit der Kandidatenbenennung hin.
- (2) Jeder Kandidatenvorschlag muss Namen und Vornamen sowie die Anschrift des Kandidaten enthalten. Es soll auch der Beruf genannt werden. Kandidatenvorschläge müssen schriftlich erfolgen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei dem Diözesansynodalamt vorliegen.
- (3) Das Diözesansynodalamt erbittet von den vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis mit der Kandidatur. Spätestens eine Woche vor der Wahl stellt es den Wahlberechtigten die Kandidatenliste zu.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

ORDNUNG FÜR DAS WAHLPRÜFUNGSVERFAHREN (WPO)

§ 1 Geschäftsstelle

- (1) Für die gemäß § 3 der Synodalordnung beim Bischöflichen Offizialat gebildeten Wahlprüfungskammern übernimmt das Diözesansynodalamt die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (2) Ein beim Bischöflichen Ordinariat eingehender Einspruch wird von der Geschäftsstelle mit dem Zeitpunkt des Eingangs versehen und dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlprüfungskammer zugeleitet.

§ 2 Vorprüfung

- (1) Der Vorsitzende überprüft, ob der Einspruch fristgerecht eingelegt und begründet ist. Sofern der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist, weist der Vorsitzende den Einspruch als unzulässig zurück. Sofern eine Begründung fehlt oder ergänzungsbedürftig ist, fordert der Vorsitzende den Einsprechenden auf, innerhalb einer bestimmten Frist diesem Mangel abzuwehren.
- (2) Die Wahlprüfungskammer tritt in eine Vorprüfung ein, um festzustellen, ob ein Hauptverfahren zu eröffnen ist. Zum Zweck der Vorprüfung sind der Kammer auf Anforderung die Wahlakten und Wahlunterlagen unverzüglich zu übersenden.
- (3) Die Wahlprüfungskammer stellt das Verfahren durch Beschluss ein, wenn die Vorprüfung ergeben hat, dass 1. der Einspruch ohne Begründung eingelegt wurde und diesem Mangel nicht fristgemäß abgeholfen worden ist, 2. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist. Andernfalls beschließt sie die Eröffnung des Hauptverfahrens. Im Hauptverfahren können mehrere Einsprüche zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 3 Eröffnung des Hauptverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Hauptverfahrens werden die Beteiligten benachrichtigt. Es sind dies
 - der Einsprechende oder ein von mehreren Einsprechenden benannter Bevollmächtigter,
 - der Betroffene, dessen Wahl streitig ist,
 - das betroffene Gremium,
 - der Kirchenanwalt, sofern der Einspruch nicht von ihm eingelegt worden ist.

- (2) Neben den Beteiligten wird auch der für das betroffene Gremium zuständige Amtsträger benachrichtigt.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird dem Betroffenen und/oder dem betroffenen Gremium sowie dem Kirchenanwalt in einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Die eingehenden Stellungnahmen werden dem Einsprechenden zugestellt.
- (4) Alle Beteiligten haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 4 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Wahlprüfungskammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, sondern hat die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (2) Die Wahlprüfungskammer entscheidet in der Regel auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Kammer kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen und aus schwerwiegenden Gründen oder mit Einverständnis der Beteiligten von einer mündlichen Verhandlung absehen.

§ 5 Mündliche Verhandlung

- (1) Zum ersten Verhandlungstermin sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- (2) Eine mündliche Verhandlung kann auch stattfinden, wenn weder der Einsprechende noch der Betroffene oder das betroffene Gremium anwesend sind.
- (3) Eine Vertretung des Einsprechenden und des Betroffenen ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Kammer kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.
- (4) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder der Berichtserstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Alsdann erhalten auf Verlangen der Einsprechende, bei mehreren Einsprechenden deren Bevollmächtigter, und die sonstigen Beteiligten das Wort.
- (5) Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Die Beteiligten haben das Recht, den Zeugen Fragen vorlegen zu lassen. Beweisanträge können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme gestellt und nur durch einen zu begründenden Beschluss der Kammer abgelehnt werden. Nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme

me ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. Das Schlusswort steht dem Einsprechenden zu.

- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch die Aussagen der Zeugen wiederzugeben sind.

§ 6 Rücknahme des Einspruchs

- (1) Wird ein Einspruch zurückgenommen, kann die Wahlprüfungskammer das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn sie nicht dessen Weiterführung aus Gründen des kirchlichen Interesses für geboten hält.
- (2) Hat der Kirchenanwalt am Verfahren mitgewirkt, bedarf der Einstellungsbeschluss seiner Zustimmung.

§ 7 Abschluss des Hauptverfahrens

- (1) Die Wahlprüfungskammer berät geheim über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Schlussentscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ergeht durch Urteil. Der Vorsitzende verkündet das Urteil mit den tragenden Urteilsgründen. Das Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig. Es ist schriftlich zu begründen, von den Mitgliedern der Wahlprüfungskammer zu unterzeichnen und den Beteiligten zu übersenden.
- (3) Die Wahlprüfungskammer hat die Wahl insgesamt oder teilweise für ungültig zu erklären oder das Wahlergebnis entsprechend ihren Feststellungen nachträglich zu ändern, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung gegen Vorschriften der Synodalordnung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und die Kammer zu der Überzeugung kommt, dass der Verstoß von Einfluss auf die Sitzverteilung gewesen sein konnte.
- (4) Die Wahlprüfungskammer hat den Verlust eines Sitzes auszusprechen, wenn der Gewählte aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht wählbar war.
- (5) Das Urteil hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Folgerungen zu bestimmen. Der Termin für eine erforderliche Neuwahl wird vom Bischofsvikar festgelegt.

§ 8 Einstweilige Anordnungen

- (1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei hinreichendem Verdacht auf eine Ungültigkeit der Wahl, kann die Wahlprüfungskammer einstweilige Anordnungen treffen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung ergeht durch Beschluss ohne vorhergehende Verhandlung.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bischöfliches Ordinariat
Diözesansynodalamt
Roßmarkt 12
65549 Limburg
Limburg 2017

Auflage

3500

Redaktion

Dorothee Heinrichs

Satz

Cornelia Steinfeld

